

Aufsichtsrat ... und nun?



Hinweise für neu gewählte und gestandene Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft

Vorwort

Sehr geehrte Aufsichtsratsmitglieder, sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

dieses Informationsheft soll einen Überblick über die Aufgaben und Rechte eines Aufsichtsrates in einer Genossenschaft geben. Außerdem haben wir verschiedene Themen rund um Satzung und Gesetz aufgenommen, zu denen wir in der Vergangenheit in einzelnen Genossenschaften konkret befragt wurden.

Wir haben uns bemüht, weitestgehend auf das Zitieren von Gesetzen und auf die Angabe von vielen Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes oder anderer Gesetzestexte zu verzichten. Einzelne Beispiele, die möglicherweise in der Praxis unserer Mitgliedsunternehmen vorkommen, sind zur zusätzlichen Erläuterung mit eingeflossen.

Die einzelnen Themen haben wir in der alphabetischen Reihenfolge der ausgewählten Schlagwörter ausgeführt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Somit ist ein „Folgeheft“ nicht ausgeschlossen.

Bei Fragen rund um genossenschaftliche Belange stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne auch persönlich zur Verfügung.

Viele Grüße aus Leipzig.

Ihr Verband landwirtschaftlicher Unternehmen Sachsen e.V.

Inhalt

Anzahl Aufsichtsratsmitglieder	5
Beratung des Aufsichtsrates durch Dritte	5
Beratungen des Vorstandes	6
Beratungsfunktion des Aufsichtsrates	6
Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern	7
Berichterstattung des Vorstandes	8
Betriebsgeheimnis	9
Controlling	9
Dokumentation der Aufsichtsratsstätigkeit	10
Ergebnisverwendungsvorschlag	11
Frauenquote	13
Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	13
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	14
Gleichbehandlungsgrundsatz	15
Haftung	16
Interessenkollisionen	17
Inventur	18
Investitionen und Instandhaltung	19
Jahresabschluss	21
Konstituierung	23
Laufender Geschäftsbetrieb	24
Mitglieder der Genossenschaft	25
Nachfolgeregelungen	27
Objektivität	27
Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz	27
Prüfungsbericht	28
Pflichten	30
Quantifizierung und Qualifizierung des Jahresergebnisses	32

Querbeet	33
Rechte	34
Satzung	35
Terminstreue	36
Überwachung der Geschäftsführung	37
Verschwiegenheit	38
Verzinsung von Geschäftsguthaben	38
Voraussetzungen	39
Wahl von Aufsichtsräten	40
Weisungsbefugnisse	40
Willensbildung	41
X-beliebiges	41
Yacht oder Ruderboot	42
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	43

Anzahl Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft mit mehr als 20 Mitgliedern muss laut Gesetz mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Dabei kann in der Satzung auch eine höhere Anzahl vorgegeben sein. Auf jeden Fall darf die Mindestanzahl nicht unterschritten werden. Sollte es durch unvorhergesehenen Ausfall eines Aufsichtsratsmitgliedes zu einem Unterschreiten dieser Mindestanzahl kommen, ist eine unverzügliche Ersatzwahl durch die Generalversammlung notwendig. Wird durch den Ausfall die Mindestanzahl nicht unterschritten, da der Aufsichtsrat entsprechend Satzung mit mehr als 3 Mitgliedern besetzt war, so reicht eine Nachwahl zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Betrauung eines Aufsichtsratsmitgliedes mit Vorstandsaufgaben oder die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes zum Prokuristen zu einem Ausfall als Aufsichtsratsmitglied führt. Als Mitglied der Geschäftsleitung ist eine Wahrnehmung der Überwachungsfunktion als Aufsichtsrat nicht mehr möglich; ab dem Datum der Prokura-Erteilung wäre der Aufsichtsrat unterbesetzt. Ob eine sofortige Nachwahl notwendig ist, hängt von der Anzahl der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder ab.

Hinweis: Sollte eine Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erforderlich sein, tritt das neugewählte Aufsichtsratsmitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in das Organ ein.

Für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern ist ein Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Aufgaben des Aufsichtsrates können durch die Generalversammlung wahrgenommen werden. Zusätzlich ist ein Bevollmächtigter der Generalversammlung zu bestellen, der bestimmte Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt. Hauptsächlich fungiert dieser Bevollmächtigte als Vertreter der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vorstand und Genossenschaft. Er ist darüber hinaus der Ansprechpartner bei der gesetzlichen Prüfung durch den Prüfungsverband.

Hinweis: Eine Genossenschaft kann nur dann auf einen Aufsichtsrat verzichten, wenn dies ausdrücklich in der Satzung geregelt ist. Sollte also die Mitgliederzahl in Ihrer Genossenschaft voraussichtlich dauerhaft unter 20 Mitgliedern liegen, muss zunächst eine Satzungsänderung beschlossen werden, bevor ein Aufsichtsrat wegfallen kann.

Beratung des Aufsichtsrates durch Dritte

Der Aufsichtsrat ist befugt, sich zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion notwendigenfalls auch der Hilfe fachkundiger Dritter zu bedienen. Prüfungs- und Beratungsaufträge kann der Aufsichtsrat nach „pflichtgemäßem Ermessen“ erteilen.

Dabei ist der Beschluss zu einer solchen Auftragserteilung im Aufsichtsrat Voraussetzung. Ohne einen derartigen Beschluss dürfen Vergütungsansprüche des Beraters nicht erfüllt werden.

Aus unserer Sicht sollte vor Auftragserteilung an sachverständige Dritte sorgfältig das Kosten-Nutzen-Verhältnis, insbesondere auch im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, welche letztendlich die Kosten eines solchen Auftrages an Dritte zu tragen hat, abgewogen werden. Davon kann abgesehen werden, sofern Gefahr in Verzug ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn durch das Verhalten und die Handlungen des Vorstandes bzw. durch sonstige offenkundig gewordene Verfehlungen oder Verstöße des Vorstandes der Genossenschaft Schaden zugefügt worden ist oder werden könnte, so dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Der Aufsichtsrat trägt nicht nur die Verantwortung zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes, sondern auch für einen sinnvollen und sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln der Genossenschaft.

Hinweis: Wenn Sie in Ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit in einem speziellen Fall oder ganz allgemein¹ die Hilfe von Dritten benötigen, und der Beschluss im Aufsichtsrat gefasst wurde, wer Sie wobei unterstützen soll, wird die Beauftragung des Dritten i.d.R. vom Aufsichtsratsvorsitzenden als „Sprecher“ des Aufsichtsrates erfolgen. Im Interesse einer offenen und ehrlichen Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird es in den meisten Fällen selbstverständlich sein, dass Sie den Vorstand über eine solche Beauftragung in Kenntnis setzen.

Beratungen des Vorstandes

Für die Beratungen der Vorstandsmitglieder gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. In Satzung und Geschäftsordnung können jedoch Regelungen fixiert sein. Generell sollte der Vorstand so oft beraten, wie es für die ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleitung einer Genossenschaft erforderlich ist.

Der Vorstand kann auch gemeinsam mit dem Aufsichtsrat tagen, wenn dies von beiden Seiten gewünscht ist. Abstimmungen und Beschlussfassungen haben dabei jedoch getrennt voneinander zu erfolgen. Zudem muss sichergestellt sein, dass sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand ohne die Anwesenheit des anderen Organs vertrauliche Themen erörtern und Beschlüsse fassen kann.

Beratungsfunktion des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft soll nicht nur als Überwachungsorgan fungieren, sondern auch beratend tätig sein. Dabei ist vorrangig gemeint, dass der Aufsichtsrat den Vorstand vor allem in strategischen Fragen, vor Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsablauf oder zum Beispiel auch in „Krisensituationen“ beratend zur Seite steht.

¹ Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Weiterbildung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat.

In der Regel wird in der Praxis Art und Zeitpunkt eines solchen Beratungsbedarfs direkt von den Vorstandsmitgliedern angezeigt und eingefordert werden. Beraten in solchen Fällen heißt, seine eigene Meinung zu einem Thema zu äußern und dabei Argumente für oder gegen eine Entscheidung anzusprechen, gegenüberzustellen und in ihrer Bedeutung abzuwägen. Hier gilt nicht der Spruch: „viele Köche verderben den Brei...“! Vielmehr ist es so, dass die Meinung unterschiedlicher Personen mit verschiedenen Erfahrungen, Kenntnissen und sonstigen Qualifikationen erst zu einer entsprechenden Beratungsqualität führt.

Eine Beraterrolle könnte den Aufsichtsräten auch dann zukommen, wenn sich Mitglieder der Genossenschaft in Mitgliedsangelegenheiten an sie wenden. Vorstellbar wären hier solche Fälle, in denen ein Mitglied beispielsweise konkrete Fragen zu Formulierungen in der Satzung hat, gegebenenfalls einzelne Anteile oder seine Mitgliedschaft kündigen möchte und nicht weiß, an wen es sich hierzu wenden soll oder in welcher Form und Frist eine Kündigung zu erfolgen hat.

Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fällt (siehe Ausführungen zuvor), den Vorstand mit spezifischem Fachwissen und Sachverstand zu beraten.

Deshalb sind mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern abgeschlossene Beraterverträge problematisch zu sehen und nur unter engen Voraussetzungen zulässig, nämlich nur dann, wenn diese außerhalb der organschaftlichen Tätigkeit liegen. Sie unterliegen teilweise erheblichen Bedenken, weil sie die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates beeinflussen können. Erhoffen sich Aufsichtsratsmitglieder Aufträge vom Vorstand oder sind sogar davon wirtschaftlich abhängig, ist ihre unparteiische und objektive Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes unter Umständen nicht mehr gegeben.

Beraterverträge mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern müssen deshalb im Aufsichtsrat beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass jedes Aufsichtsratsmitglied Kenntnis über die Vertragsinhalte und die vorgesehene Vergütung hat.

Beispiele: Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist auch Rechtsanwalt. Die Satzung der Genossenschaft soll geprüft und überarbeitet werden. Hierzu bietet der Rechtsanwalt als Berufsträger seine Unterstützung gegen entsprechende Honorierung seiner Leistung an.

Ein anderes Aufsichtsratsmitglied betreibt als Selbständiger eine Unternehmensberatung und erstellt für verschiedene Unternehmen betriebswirtschaftliche Analysen und wirkt bei der Entwicklung von Betriebsentwicklungskonzepten mit. Da sich die Genossenschaft mit dem Gedanken trägt, gegebenenfalls die Schweinezucht einzustellen, zieht der Vorstand das Angebot des Aufsichtsratsmitglieds in dessen Eigenschaft als Unternehmensberater in Betracht, eine Analyse des Geschäftszweiges Schweinezucht erstellen zu lassen.

Berichterstattung des Vorstandes

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die aktuelle Geschäftslage der Genossenschaft zu erstatten. Die Formulierung in den Satzungen der Genossenschaften folgt dabei in den meisten Fällen der Mustersatzung. Diese sieht eine vierteljährliche, halbjährliche oder bei Bedarf auch häufigere Informationspflicht über:

- die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft und
- die von der Genossenschaft gewährten Kredite

vor. Unter den von der Genossenschaft gewährten Krediten sind auch alle ausstehenden Forderungen gegenüber Kunden zu verstehen. Die Gesamtverbindlichkeiten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus Krediten auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten, etwa gegenüber Krankenkassen, dem Finanzamt oder gegenüber den Arbeitnehmern und Mitgliedern.

Eine ordnungsgemäße Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr umfasst neben Informationen zum Stand in den einzelnen Geschäftsbereichen (z.B. Ernteergebnisse, Tierleistung und -gesundheit, Preisentwicklungen u.a.), auch die unterjährige finanzielle Auswertung und die Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses. Hierzu bedarf es geeigneter Auswertungen aus dem Rechnungswesen.

Die Berichterstattung des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen.

Die in den Beratungen vorgelegten Unterlagen sind zusammen mit den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen aufzubewahren.

Der Vorstand hat zu allen Fragestellungen Auskunft zu erteilen, es sei denn, die Anfrage ist offensichtlich missbräuchlich und dient nur der Befriedigung der Neugier oder dem eigenen Geschäftsinteresse von Aufsichtsratsmitgliedern.

Berichterstattung kann vom Vorstand auch von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern verlangt werden. Sie erfolgt jedoch ordnungsgemäß stets gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat, was dem genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgebot entspricht. Eine Ausnahme bilden Anfragen des Aufsichtsratsvorsitzenden. Dessen Koordinierungsfunktion gestattet und erfordert unter Umständen eine zeitigere Information.

Hinweis: Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand nicht vorschreiben, in welcher Form dieser Bericht erstattet, sofern die Berichterstattung aus objektiver Sicht geeignet ist, zutreffend und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsrat ist ebenso nicht befugt, ein „Übermaß“ an Berichterstattung vom

Vorstand zu verlangen, welches dann erreicht sein dürfte, wenn der Vorstand an der Erledigung seiner laufenden Tätigkeiten als Geschäftsführer der Genossenschaft gehindert wird.

Der Vorstand kann Ihnen als Aufsichtsrat gestatten, sich in bestimmten Sachverhalten an einen Mitarbeiter der Genossenschaft zu wenden, welcher Ihnen Informationen liefert oder Unterlagen aushändigt. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Betriebsgeheimnis

Unter Betriebsgeheimnissen sind generell alle Informationen zu verstehen, die der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Sitzungen und durch seine Kontroll- und Überwachungstätigkeit in der Genossenschaft erlangt und welche sonstige Mitglieder der Genossenschaft (noch) nicht erhalten (haben).

Ferner ist davon auszugehen, dass es auch eine Anzahl von Informationen gibt, deren Weiterleitung an Dritte der Genossenschaft schaden kann, auch wenn diese nicht explizit nur Aufsichtsrat und Vorstand bekannt sind.

Der Aufsichtsrat hat hier aufgrund seiner Funktion in der Genossenschaft eine besondere Verpflichtung, Betriebsgeheimnisse zu wahren und Schaden von der Genossenschaft abzuwenden.

Wahren Aufsichtsratsmitglieder das Betriebsgeheimnis nicht, kann der Aufsichtsrat bei eintretendem Schaden in Haftung genommen werden. Der Aufsichtsrat hat in diesem Moment die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

Beispiele: In einer gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat informiert der Vorstand über seine Absicht, ein bestimmtes Grundstück zum Preis von ... EUR zu erwerben: Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht befugt, über diese Absicht (erst recht nicht über den vorgesehenen Angebotspreis) andere Personen zu informieren.

Die Liquidität in der Genossenschaft ist knapp, da sich die Auszahlung der Betriebsprämie verzögert: Ein Aufsichtsratsmitglied ist nicht befugt, einen außenstehende Dritten oder auch ein anderes Mitglied der Genossenschaft hierüber zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied auf sein „Auskunftsrecht“ verweist. Dieses steht ihm selbstverständlich zu; die Auskunft obliegt jedoch ausschließlich dem Vorstand und muss in der Regel von diesem auch nur im Rahmen von Generalversammlungen erfolgen.

Controlling

Neben dem Vorstand, der sich im Rahmen seiner Leitungstätigkeit bestimmter Controlling-Instrumente wie Kosten-Leistungs-Rechnung, Kostenstellenanalyse, Deckungsbeitragsrechnung, Ertrags- und Investitionsplanung etc. bedient, nimmt auch der Aufsichtsrat der Genossenschaft aufgrund seiner Überwachungspflicht Controlling-Funktionen wahr.

So sollten die im Rahmen der Berichterstattung durch den Vorstand vorgelegten Unterlagen vom Aufsichtsrat stets einer kritischen Prüfung und Plausibilisierung

unterzogen werden. Beispielsweise wird vorausgesetzt, dass ein Aufsichtsrat bei Abweichungen zwischen geplanten und realisierten Umsätzen hinterfragt, worin die Abweichung begründet lag. Dies gilt insbesondere, wenn die Ursache aus dem Bericht des Vorstandes nicht zweifelsfrei hervorgeht.

Feststellungen oder Einschätzungen des Vorstandes zu einer bestimmten Situation sind vom Aufsichtsrat kritisch zu würdigen, vor allem, wenn sich die Meinung des Vorstandes nicht mit den persönlichen Einschätzungen des Aufsichtsrates deckt.

Wichtig ist ein offener Meinungs austausch insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften. Zu nennen sind dabei beispielsweise für die Entwicklung der Genossenschaft bedeutsame Investitionen oder auch Geschäftsfeldänderungen und damit einhergehende personelle und strukturelle Anpassungen im Unternehmen.

Jedoch auch die Einschätzungen zum laufenden Geschäft innerhalb bestimmter Bereiche sind kritisch zu hinterfragen und objektiv zu werten. In Fällen negativer Deckungsbeiträge für bestimmte Produkte sollte der Aufsichtsrat hinterfragen, welche Ursachen der Entwicklung zu Grunde liegen. Er hat sich mit dem Vorstand darüber auszutauschen, wie sich diese Entwicklung in Zukunft verhindern lässt bzw. welche Alternativen zur Herstellung dieses Produktes bestehen. Handelt es sich um einen zeitlich begrenzten negativen Deckungsbeitrag, dem durch bestimmte Maßnahmen in Zukunft abgeholfen werden kann oder der aufgrund einer kurzfristigen Preissituation eingetreten ist, die in der Zukunft so nicht mehr auftreten wird? Oder müssen weitreichendere Maßnahmen diskutiert werden?

Dokumentation der Aufsichtsrats Tätigkeit

Wie umfänglich die Sitzungen des Aufsichtsrates zu protokollieren und welche Formvorschriften hierbei zu beachten sind, ist in der Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. In jedem Fall sollte gelten, dass protokolliert wird, das heißt, dass schriftlich festgehalten wird, was genau Gegenstand der Sitzungen war.

Gesetzlich gefordert ist in jedem Fall die Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit der Angabe zu den Abstimmungsergebnissen im Einzelnen. Es sollte festgehalten werden, welche Aufsichtsratsmitglieder dafür oder auch dagegen gestimmt oder sich enthalten haben.

Hinweis: Im eigenen Interesse sollte jedes Aufsichtsratsmitglied darauf achten, dass im Zweifel sein persönliches Votum deutlich aus dem Protokoll hervorgeht, vor allem, wenn es zu keiner einheitlichen Beschlussfassung im Aufsichtsrat zu einem Thema gekommen ist.

Bei der Protokollierung des Sitzungsinhaltes ist darauf zu achten, dass erfasst wird, welche Aufsichtsratsmitglieder an der Beratung teilgenommen und welche gefehlt haben. Dies dient vordergründig als Nachweis, dass ein gefasster

Beschluss überhaupt wirksam zustande kommen konnte (siehe z.B. Einhaltung der Mindestanzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder). Zweckdienlich ist darüber hinaus, dass ein Protokoll einer Beratung von zwei an der Beratung teilnehmenden Personen unterzeichnet wird, um auszuschließen, dass besprochene Sachverhalte lückenhaft oder unrichtig dokumentiert wurden.

Generell hat jedes Aufsichtsratsmitglied die Pflicht, an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme an der Beratung aus Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Gründen für ein Aufsichtsratsmitglied nicht möglich gewesen sein, ist dieses Mitglied verpflichtet, sich zeitnah über die stattgefundene Sitzung zu informieren. Mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Sitzungsprotokolls ist das unkompliziert möglich. Grundsätze für die Protokolle des Aufsichtsrates sollten daher sein, dass diese lesbar sind, sorgfältig verfasst (d.h. inhaltlich korrekt, zutreffend und ausführlich genug) und mit allen Unterlagen, mit denen sich der Aufsichtsrat während seiner Sitzung befasst hat, verwahrt werden. Eine detaillierte Wiedergabe der Besprechung selbst erscheint ebenso wenig erforderlich wie eine konkrete Angabe, welcher Teilnehmer welche konkrete Wortmeldung zu welchem Thema hatte.

In die Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates dürfen ausschließlich die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Einsicht nehmen. Sie sind in der Genossenschaft aufzubewahren bzw. nach Ende der Amtszeit des Aufsichtsrates an die Genossenschaft und die neu gewählten Aufsichtsräte zu übergeben.

Hinweis: Auch der Vorstand hat kein Recht, vom Aufsichtsrat die Protokolle seiner durchgeführten Beratungen zur Einsichtnahme zu verlangen. Über gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates hingegen ist er in geeigneter Form zu informieren. Dabei sind Sie jedoch weder verpflichtet, dem Vorstand das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung mitzuteilen, noch welches Aufsichtsratsmitglied sich dafür oder dagegen ausgesprochen hat. Es genügt die bloße Information, dass der Beschluss des Aufsichtsrates wirksam zustande gekommen ist.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Neben der Feststellung des Jahresabschlusses eines Geschäftsjahres obliegt den Mitgliedern einer Genossenschaft unter anderem die Beschlussfassung, wie das erzielte Jahresergebnis verwendet werden soll. Der Vorschlag hierzu ist vom Vorstand der Genossenschaft zu formulieren und vom Aufsichtsrat zu prüfen, bevor diese Beschlussfassung den Mitgliedern für die stattfindende Versammlung angekündigt wird.

In der Praxis ist es häufig so, dass der Vorschlag für die Ergebnisverwendung in einer gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat erarbeitet und diskutiert wird. Die Aufsichtsräte müssen sich hierbei bewusst sein, dass von ihnen erwartet wird, dass sie diese Beschlussvorlage kritisch geprüft haben. Was heißt das?

Das Gesetz und die Satzung jeder Genossenschaft enthält Vorschriften, wie ein Jahresergebnis verwendet werden soll. Diese Vorgaben sind bindend und dürfen

nicht umgangen werden, auch dann nicht, wenn der Aufsichtsrat zu der Auffassung gelangt, dass abweichend zu den gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen jedem einzelnen Mitglied ein (weiterer) Vorteil erwachsen würde.

Der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses ist kritisch zu prüfen. Beschlüsse, die gefasst, jedoch nicht fehler- oder zweifelsfrei formuliert wurden, können angefochten werden oder sind im Zweifel sogar unwirksam.

Hinweise: Häufig ist es so, dass die Satzung einer Genossenschaft vorsieht, dass der gesetzlichen Rücklage ein bestimmter Teil eines erzielten Jahresüberschusses zur Deckung möglicher Verluste in den Folgejahren zugewiesen werden soll, solange die gesetzliche Rücklage eine bestimmte Höhe noch nicht erreicht hat. Es ist also bei der Prüfung des Ergebnisverwendungsvorschlages z.B. zu prüfen, ob eine solche Zuführung satzungsgemäß zu erfolgen hat. Erst dann steht der Betrag des Jahresergebnisses fest, welcher anderweitig verwendet werden kann.

Gleiches gilt für gegebenenfalls in der Satzung vorgesehene Zuführungen in die sogenannten anderen Ergebnisrücklagen oder in die Beteiligungsrücklage. Nur über den nicht satzungsmäßig bereits fest zugewiesenen Teil des Bilanzgewinns/Jahresüberschusses kann die Generalversammlung einen Beschluss fassen, wie dieser verwendet werden soll.

Zu prüfen sind insbesondere der im Beschluss enthaltene „verwendbare“ Betrag sowie die verwendeten Begrifflichkeiten (etwa die Bezeichnung der satzungsgemäß zu bildenden Rücklagen).

Die Einstellung eines Jahresergebnisses „in die Rücklagen“ genügt folglich nicht. Darüber hinaus gilt es, sich bewusst zu machen, dass die „verschiedenen Rücklagentöpfe“ in der Regel einem verschiedenen Verwendungszweck dienen. Die gesetzliche Rücklage dient der Verlustdeckung, andere gebildete Ergebnisrücklagen können auch anderweitig verwendet werden, etwa z.B. für zusätzliche Auszahlungen an die Mitglieder. Der Anspruch von Mitgliedern auf einen bestimmten Anteil an einer gebildeten Beteiligungsrücklage ist in der Regel an bestimmte zu erfüllende Voraussetzungen, die in der Praxis meist in einer sogenannten „Beteiligungs(fonds)ordnung“ geregelt sind, geknüpft.

Nur dann, wenn in der Satzung einer Genossenschaft ausdrücklich eine Verzinsung der Geschäftsguthaben vorgesehen ist, kann das Jahresergebnis teilweise oder ganz für eine solche Verzinsung und Auszahlung an die Mitglieder der Genossenschaft vorgesehen werden. Beim Vorschlag zur Ergebnisverwendung ist in einem solchen Fall darauf zu achten, dass die in der Satzung vorgesehene Mindestverzinsung der Geschäftsguthaben eingehalten wird.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage für die Verwendung eines positiven Jahresergebnisses ist in jedem Fall die Liquiditätslage der Genossenschaft zu berücksichtigen. Ein im Geschäftsjahr erzielter Jahresüberschuss bedeutet noch lange nicht, dass dieser Betrag auf den Bankkonten zur Auszahlung an die Mitglieder zur Verfügung steht. Darüber hinaus könnte eine Auszahlung eines Betrages, der zwar zurzeit verfügbar ist, unter Berücksichtigung der weiteren

Vorhaben der Genossenschaft Finanzierungslücken bewirken. Eine ausreichende Würdigung dieser Sachverhalte obliegt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gleicher Weise. Beide Gremien tragen in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die uneingeschränkte Fortführung der Genossenschaft und müssen bereit sein, ihren Standpunkt auch auf der Generalversammlung zu vertreten und zu begründen.

Frauenquote

Am 1. Mai 2015 trat das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in privatwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen in Kraft und sorgte teilweise für „Unruhe“ in einzelnen Genossenschaften. Ist das Gesetz auch auf Genossenschaften anzuwenden? Ja, jedoch nur auf ausgewählte Genossenschaften, nämlich „Genossenschaften, die der Mitbestimmung unterliegen“. Eine Mitbestimmung ergibt sich für Genossenschaften mit über 2.000 Arbeitnehmern aus dem „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer“ und für Genossenschaften mit über 500 Arbeitnehmern aus dem „Gesetz über die Drittbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat“. Danach müssen bei Unternehmen dieser Größenordnungen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sein und auch nur diese Unternehmen haben eine entsprechende Frauenquote in Führungspositionen zu beschließen und einzuhalten.

Genossenschaften, die Arbeitnehmerzahlen aufweisen, die deutlich unter den vorgenannten Größenkriterien liegen, sind gesetzlich nicht zur sogenannten Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer verpflichtet. In den Aufsichtsräten der einzelnen Genossenschaften sind zwar i.d.R. vorwiegend arbeitende Mitglieder tätig, diese wurden jedoch durch die Mitglieder der Genossenschaft in das Organ gewählt. Sie sind trotz ihrer vorhandenen Arbeitnehmereigenschaft keine Arbeitnehmervertreter, sondern Vertreter der Mitglieder der Genossenschaft.

Fazit: In Ihrer Genossenschaft muss weder bei der Bestellung von Vorstands- noch bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine „Frauenquote“ berücksichtigt werden, aber es kann.

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

Die Geschäftsguthaben einer Genossenschaft ergeben sich aus der Anzahl der durch die Mitglieder gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteile und der Höhe des satzungsgemäß vorgesehenen Geschäftsanteils. Sie werden in der Bilanz der Genossenschaft auf der Passivseite als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen.

Die Satzung einer Genossenschaft legt neben der Höhe des Geschäftsanteils auch fest, wie viele Pflichtanteile ein Mitglied zu zeichnen hat und ob und welche Höchstbeteiligung für ein Mitglied gilt.

Fehlen anderweitige Regelungen in der Satzung, ist die Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile regelmäßig als Bareinzahlung zu erbringen.

In der Satzung jeder Genossenschaft müssen die Modalitäten für die Leistung der Einzahlung der Geschäftsanteile klar geregelt werden. Das heißt, es sollte zweifelsfrei aus ihr hervorgehen, wann und in welcher Höhe die Einzahlungen vom zugelassenen Mitglied zu erbringen sind. Dies gilt auch für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und die Einzahlung derselben. Gesetzlich vorgesehen ist, dass in der Satzung für mindestens 10 % der Anteile der Zeitpunkt und der Betrag der Einzahlung geregelt werden. Mögliche Ratenzahlungen kann ein Vorstand mit Mitgliedern vereinbaren, wenn dies in der Satzung so vorgesehen ist.

Im Rahmen Ihrer Aufsichtsratsstätigkeit ist es erforderlich, dass Sie sich davon überzeugen, dass der Vorstand darauf achtet, dass jedes Mitglied ordnungsgemäß und fristgerecht seine Einzahlungen auf die gezeichneten Geschäftsanteile erbringt.

Erst mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft – nicht schon mit der Kündigung! – erlischt die Einzahlungspflicht, wenn noch nicht alle Pflichteinzahlungen erfolgt waren.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung eines Aufsichtsrates sollte aus unserer Sicht Bestimmungen enthalten:

- wann, wie häufig und aus welchen Gründen Aufsichtsratssitzungen stattfinden sollen,
- den Umfang und den Turnus der vom Vorstand verlangten Berichterstattung sowie Gegenstände der Berichterstattung bzw. Art der vorzulegenden Unterlagen,
- Festlegungen, wie und durch wen die Aufsichtsratssitzungen oder gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat einberufen werden können,
- Ausführungen zu den Aufgaben jedes Aufsichtsratsmitgliedes und zu den besonderen Aufgaben bestimmter Mitglieder (z.B. des Aufsichtsratsvorsitzenden als Koordinator der Aufsichtsratsstätigkeit),
- Art und Umfang der Protokollierung der Sitzungen und Vorgaben für die Unterzeichnung der Protokolle,
- Modalitäten für die Konstituierung des Aufsichtsrates.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass alle Vorgaben im Einklang mit der Satzung stehen.

Beispiele: Die Satzung sieht bereits vor, dass Aufsichtsratssitzungen halbjährlich stattzufinden haben. In diesem Fall kann in Ihrer Geschäftsordnung nicht stehen, dass Sie sich vornehmen, einmal im Jahr zu beraten. Damit würden Sie den Vorgaben der Mitglieder für eine

ordnungsgemäße Aufsichtsratsstätigkeit nicht nachkommen. Gegen eine Regelung in Ihrer Geschäftsordnung zu einer regelmäßig häufigeren Beratung im Aufsichtsrat, als dies die Satzung vorgibt (z.B. quartalsweise,) ist allerdings aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

In Ihrer Satzung ist bereits fixiert, dass die Beratungen und gefassten Beschlüsse im Aufsichtsrat in einem Protokoll festzuhalten sind, welches von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Hier ist es nicht möglich, dass Sie sich in Ihrer Geschäftsordnung vornehmen, dass die Protokolle Ihrer Beratungen allein vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterschrieben werden sollen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf die Aushändigung eines Exemplars der Geschäftsordnung. Die aktuelle, von allen amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern unterschriebene Geschäftsordnung sollte in der Genossenschaft zur Verfügung stehen. Hier gilt nicht wie für Protokolle Ihrer Beratungen, dass diese „Unterlage“ vertraulich ist. Insbesondere der Vorstand Ihrer Genossenschaft muss selbstverständlich Bescheid wissen, welche Geschäftsordnung Sie sich als Aufsichtsrat gegeben haben, damit die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand auch funktionieren kann.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Grundsätzlich ist jedes Mitglied in gleichem Maße am Gewinn und Verlust der Genossenschaft zu beteiligen. Die Satzung regelt den Verteilungsmaßstab. So kann die Satzung festlegen, dass eine Dividende z.B. nur auf die Pflichtanteile gezahlt wird oder aber auch auf alle gezeichneten Anteile. Weiterhin kann eine teilweise Gewinnverteilung nach der Dauer der Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Genossenschaft vorgeschrieben sein.

Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder dürfen bei der Verzinsung der Geschäftsguthaben bzw. bei Dividendenzahlung nicht benachteiligt werden. So lange ihre Mitgliedschaft besteht, haben sie denselben Anspruch wie die verbleibenden Mitglieder, auch wenn sie sich von der Genossenschaft lösen wollen. Praktisch heißt das zum Beispiel: hat ein Mitglied zwar gekündigt, ist jedoch in dem Geschäftsjahr, für welches eine Verzinsung bzw. eine Ausschüttung beschlossen wurde, noch Mitglied gewesen, steht ihm die Verzinsung bzw. die Ausschüttung zu, die sich aus den am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eingezahlten Geschäftsguthaben ergibt.

Eine weitere Anteilszeichnung über die Pflichtbeteiligung hinaus kann einem Mitglied nicht versagt werden, sofern eine solche bei einem anderen Mitglied gestattet wurde. Ausnahme: Das Mitglied würde durch die gewünschte weitere Anteilszeichnung so viele Anteile haben, dass diese über einer in der Satzung festgehaltenen Höchstgrenze liegen würden.

Die Auszahlung einer beschlossenen Verzinsung oder sonstigen Ausschüttung an die Mitglieder einer Genossenschaft hat an alle Mitglieder, die einen Anspruch haben, zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Es sei denn, die Genossenschaft

behält sich satzungsgemäß das Recht vor, solche Auszahlungsansprüche mit bestehenden offenen Verpflichtungen des Mitglieds zu verrechnen.

Werden Mitglieder mit Vorteilen bedacht, ist sicherzustellen, dass andere Mitglieder im gleichen Sachverhalt vergleichbare Vorteile genießen können.

Beispiele: Der Vorstand gestattet einem Mitglied unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung, seine gezeichneten weiteren Geschäftsanteile in monatlichen Raten von jeweils 50,00 EUR einzuzahlen. Bei einem anderen Mitglied kann der Vorstand, ohne gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verstoßen, eine solche Ratenzahlung nicht ablehnen.

Sieht die Satzung einer Genossenschaft vor, dass ein Mitglied das Recht hat, in der Generalversammlung Auskunft zur geschäftlichen Entwicklung der Genossenschaft zu verlangen, und erteilt der Vorstand einem Mitglied weitergehende Auskünfte auch außerhalb der Generalversammlung, kann er im Zweifel ein anderes Mitglied nicht auf die nächst folgende Generalversammlung vertrösten.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz für Mitglieder einer Genossenschaft greift nicht in Sachverhalten, die nicht unmittelbar mit dem Mitgliedsverhältnis im Zusammenhang stehen.

Beispiele: Kein Arbeitnehmer, der gleichzeitig auch Mitglied der Genossenschaft ist, hat unter Hinweis auf seine Mitgliedschaft einen Anspruch auf die gleiche Entlohnung seiner Arbeitsleistung wie ein anderes arbeitendes Mitglied.

Kein Mitglied kann unter Berufung auf die Gleichbehandlung den Anspruch erheben, für sein der Genossenschaft zur Pacht zur Verfügung gestelltes Land die gleiche Pachtzahlung zu erhalten, wie ein anderes Mitglied der Genossenschaft für dessen Pachtland.

Kein Mitglied kann verlangen, dass sein Kind bei der Genossenschaft einen Ausbildungsplatz erhält, nur weil das Kind eines anderen Mitglieds als Azubi angenommen worden ist.

Haftung

Aufsichtsratsmitglieder haften der Genossenschaft gegenüber für Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen.

Schäden können sich ergeben aus:

- der nicht sorgfältig genug durchgeführten Auswahl der Vorstandsmitglieder,
- der nicht ausreichenden Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes,
- wenn bedeutsame Pflichtverletzungen des Vorstandes vom Aufsichtsrat gedeckt werden oder
- nicht dafür Sorge getragen wird, dass Regressansprüche gegen den Vorstand geltend gemacht werden.

Andererseits kann eine Genossenschaft gegenüber dem Aufsichtsrat Regressansprüche erheben, wenn

- dieser ohne einen nach der Satzung notwendigen Beschluss Prozesse gegen Vorstandsmitglieder führt oder
- bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung erteilt, aus denen sich Schaden für die Genossenschaft ergibt.

Ferner kann auch trotz der Einschaltung von sachverständigen Dritten zur Überprüfung der Vorstandstätigkeit ein Verschulden des Aufsichtsrates gegeben sein, wenn sich dieser nicht auf Informationen und Gutachten Dritter verlassen kann. Daher muss der Aufsichtsrat die Informationen und Gutachten auf Plausibilität und Schlüssigkeit prüfen.

Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern kommt auch in Betracht, wenn diese kompetenzwidrig Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes wahrnehmen.

Es ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat als unentgeltlich arbeitendes Organ den Vorstand nicht vollständig überwachen muss und auch nicht kann. Seine Verpflichtung besteht vielmehr in einer ausreichend stichprobenartigen Überprüfung der Geschäftsführung. Ein Eingreifen in die Geschäftsführungstätigkeit der Genossenschaft steht dem Aufsichtsrat nicht zu.

Interessenkollisionen

Aufsichtsratsmitglieder müssen unparteiisch und unbeeinflusst von sachfremden Erwägungen Entscheidungen für die Genossenschaft treffen.

Interessenkollisionen können sich beispielsweise ergeben, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen der satzungsgemäß vorgeschriebenen zustimmungspflichtigen Geschäfte über

- die Vergabe eines Kredites,
- den Verkauf eines Grundstückes,
- die Vergabe eines Auftrages oder
- über einen sonstigen Sachverhalt abzustimmen hat,

der ein Aufsichtsratsmitglied selbst, dessen Familienangehörige oder sonstige nahestehende Personen betrifft.

Im Falle von Interessenkollisionen ist es dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied nicht erlaubt, an der Abstimmung teilzunehmen. Das Aufsichtsratsmitglied sollte jedoch die Möglichkeit erhalten, vor der Abstimmung der anderen Mitglieder angehört zu werden.

Die gleiche Problematik besteht bei der Abstimmung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Generalversammlung. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht selbst entlasten, jedoch auch bei der Entlastung eines Mitglieds des jeweils anderen Organs dürfte Interessenkollision

vorliegen. Daher haben sowohl alle Aufsichtsräte als auch alle Vorstandsmitglieder weder bei der Entlastung des Aufsichtsrates noch bei der Entlastung des Vorstandes ein Stimmrecht.

Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder haben dann auch kein Stimmrecht, wenn die Generalversammlung über die Geltendmachung eines Anspruches auf Schadenersatz gegenüber einem Vorstands- oder einem Aufsichtsratsmitglied im Rahmen seiner Haftbarkeit beschließen soll.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen jedoch bei ihrer eigenen Wahl zum Aufsichtsrat und bei der Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden mitstimmen.

Inventur

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat nicht nur ein Recht zur Überwachung der Geschäftsführung, es ist dazu verpflichtet. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Prüfung bestimmter Sachverhalte beauftragen. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Mitwirkung an der Inventur der Genossenschaft.

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft hat den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Bereits hieraus resultiert die Notwendigkeit für den Aufsichtsrat, Wege zu finden, zu der Überzeugung zu gelangen, dass der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände der Genossenschaft enthält.

Hieraus schlussfolgernd sind wir der Auffassung, dass die oftmals in den Geschäftsordnungen oder Satzungen unserer Mitgliedsgenossenschaften vorhandene Formulierung („Bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände zum Bilanzstichtag soll der Aufsichtsrat mitwirken und das hierüber erstellte Inventar prüfen.“) nicht zwingend nach sich zieht, dass der Aufsichtsrat „körperlich“ bei der Inventur mitwirken soll.

Eine verpflichtende persönliche Beteiligung an der Bestandsaufnahme (sprich: der Aufsichtsrat fungiert in einem Inventurbereich als Zähler oder Schreiber), ist darüber hinaus in Anbetracht der individuellen Qualifikationen sowie der körperlichen Konstitution der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder, aber auch im Hinblick auf möglicherweise vorhandene Sicherheitsvorschriften in bestimmten Geschäftsbereichen teilweise weder sinnvoll, ratsam oder zumutbar. Wohl aber kann ein Arbeitnehmer-Aufsichtsrat in seiner Arbeitnehmerstellung und im Rahmen der Erfüllung seiner ihm übertragenen Aufgaben als Mitarbeiter der Genossenschaft verpflichtet werden, persönlich bei der Inventuraufnahme im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Planung der Inventurdurchführung mitzuwirken.

Die Formulierung in Geschäftsordnungen und Satzungen hinsichtlich der „Teilnahme des Aufsichtsrates an der Inventur“ ist unseres Erachtens so aufzufassen, dass der Aufsichtsrat beobachtend mitwirken soll. Durch die Teilnahme an der „Inventurbeobachtung“ kann der Aufsichtsrat einerseits feststellen, dass die Inventur stattgefunden hat, andererseits können die angewendeten Verfahren der Bestandsaufnahme auf Ordnungsmäßigkeit geprüft werden. Zudem ermöglicht diese Art der Teilnahme des Aufsichtsrates an der Inventur erst die Möglichkeit, einschätzen zu können, ob alle Vermögensgegenstände im Jahresabschluss der Genossenschaft ordnungsgemäß und vollständig erfasst wurden. Da die Bestände unserer Mitgliedsgenossenschaften i.d.R. einen wesentlichen Teil am Gesamtvermögen ausmachen, ist aus unserer Sicht zumindest eine stichprobenweise Kontrolle der Durchführung der Inventur durch den Aufsichtsrat erforderlich.

Investitionen und Instandhaltung

Um die Entwicklung und den Fortbestand der Genossenschaft zu sichern, stellt sich stetig auch die Frage, welche Investitionen zu tätigen sind.

Eine hohe Eigenkapitalquote ist sicher erstrebenswert, da diese das Unternehmen unabhängiger gegenüber Banken und verschiedenen Unwägbarkeiten des Geschäftsverlaufes macht. Hohe Kredite für Investitionen ziehen feststehende monatliche Geldabflüsse für Zins und Tilgung nach sich, die neben den laufenden Produktionskosten zu erwirtschaften sind, unabhängig davon, wie hoch die Einnahmen sind. Andererseits gilt es zu beachten, welchen Verschleißgrad die vorhandenen Gebäude und Anlagen schon erreicht haben. Wichtig ist es, kontinuierlich Investitionen zu tätigen, um den stetigen betriebsbereiten Zustand der Produktionsmittel zu sichern. Mit dem Alter der Gebäude und Geräte nimmt auch die Störanfälligkeit zu.

Sie denken sicher daran, dass man sich neue Technik aufgrund der hohen Preise auch erstmal leisten können muss. Das stimmt zweifelsohne. Gleichzeitig ist jedoch abzuwägen, dass alte Technik auch höhere Reparaturkosten verursachen kann und dass das Risiko des Ausfalls bei alter Technik höher ist als bei neuen Maschinen und Anlagen. Hinzu kommt, dass für alte Technik die Abschreibungsdauer schon gelaufen ist. Dadurch entstehen hier keine Kosten mehr „auf dem Papier“. Andererseits wird durch geringere Abschreibungen auch der erzielte Gewinn höher. Dieser ist zu versteuern und das Geld fließt zum Finanzamt.

Jahrelanges extrem zurückhaltendes Investieren führt über kurz oder lang dazu, dass das Anlagevermögen so alt ist, dass es einfach nicht mehr funktioniert und dass eine Investition zwingend erfolgen muss. Dann sind auf einmal oftmals sehr hohe Beträge einzusetzen, welche jedoch steuerlich immer nur „scheibchenweise“ über die Abschreibungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter verteilt werden

können. Das führt dazu, dass Sie in dieser Phase hohe Geldabflüsse zu verzeichnen haben.

Es ist wichtig, in jedem Wirtschaftsjahr zu hinterfragen, in welche Anlagegüter dringend investiert werden müsste, um die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zu sichern. Auch eine gebraucht gekaufte Maschine kann eine gute Entscheidung sein, wenn das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt und damit eine noch ältere, reparaturintensive Maschine ersetzt werden kann. Sie wissen selbst am besten, wie der Stand in Ihrem Unternehmen ist und an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht. Daher sollten Sie bei der Entscheidung für erforderliche Investitionen oder Instandsetzungen dieses Wissen und Ihre Erfahrungen aus Ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich aktiv einbringen. Dabei dürfen Sie jedoch nicht Gefahr laufen, Ihren Fachbereich, in dem Sie als Arbeitnehmer eingesetzt sind, in unverhältnismäßiger Form anderen Betriebsbereichen vorzuziehen.

Ob der Vorstand einer Genossenschaft allein die Entscheidung treffen kann, wann und in welcher Form investiert oder instandgesetzt werden soll, wird satzungsgemäß häufig an der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten festgemacht. Existiert in der Satzung eine Vorschrift, dass für bestimmte Maßnahmen die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat zustimmen muss, ist dies zwingend. Zustimmung heißt an dieser Stelle, dass vor Beginn der Maßnahme das Projekt vom Vorstand vorgestellt werden muss, eine ausreichende Klarheit zum zeitlichen und sonstigen Ausmaß und zur Höhe der voraussichtlichen Kosten vorausgesetzt.

Da Sie als Aufsichtsräte die Geschäftsführung zu überwachen haben, gehört auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen zu Ihrer Aufgabe, da diese Bestandteile der Geschäftstätigkeit Ihrer Genossenschaft sind. Es wird daher regelmäßig zu hinterfragen und zu prüfen sein, ob vor Beginn einer Maßnahme ausreichende Informationen eingeholt und Überlegungen getroffen worden sind. Je nach Umfang einer Maßnahme sollte sichergestellt sein, dass entsprechende Vergleichsangebote eingeholt wurden. Gleiches gilt bei der Suche und Vorbereitung der Finanzierung der Maßnahme.

Eine ordnungsgemäße Durchführung einer Investition umfasst sowohl den zeitlichen und qualitätsgerechten Ablauf derselben, als auch beispielsweise die vertragsgerechte Zahlung der in Rechnung gestellten Leistungen sowie den rechtzeitigen Abruf von Kredit- und Fördermitteln.

Regelmäßig wird bei Baumaßnahmen größeren Umfangs bereits während der Maßnahme, auf alle Fälle nach Abschluss derselben, vom Vorstand verlangt werden müssen, Bericht über die Kosten zu erstatten. Liegen diese über den geplanten Kosten, sind die Ursachen zu ergründen, um überhaupt einschätzen zu können, ob die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und gegebenenfalls Lagebericht (bei mittelgroßen Genossenschaften), muss entsprechend HGB innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erstellt sein.

Die Bilanz besteht aus einer Aktiv- und einer Passivseite. Auf der Aktivseite der Bilanz sind die Vermögenswerte des Unternehmens erfasst.

Hierzu gehört insbesondere das Anlagevermögen, welches bei landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund der enthaltenen Grundstückswerte in der Regel den wesentlichen Teil des Vermögens einnimmt. Vermögen besteht auch in Form von Geldbeständen bei der Bank oder in der Kasse, als Finanzanlagen bei anderen Unternehmen oder als Ausleihungen an Dritte. Solche Geldwerte sind in der Regel abgleichbar über Bankbelege, Kontoauszüge, Kassenprotokolle u.ä..

Die Vollständigkeit des in der Bilanz ausgewiesenen Vorratsvermögens kann anhand der Inventurunterlagen nachvollzogen werden. Die Beträge, die für Vorräte in der Bilanz ausgewiesen werden, ergeben sich aus den bei der Inventur aufgenommenen Mengen und den entsprechenden Bewertungspreisen je Menge und Gut. Offene Forderungen gegenüber Geschäftspartnern sind hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit zu bewerten. Das betrifft insbesondere Rechnungen, deren Zahlungsfälligkeit deutlich überschritten ist bzw. strittige Forderungen oder solche Forderungen an Kunden, bei denen Zahlungsschwierigkeiten vermutet werden.

Auf der Passivseite der Bilanz werden im Wesentlichen das Eigen- und das Fremdkapital, mit dem das Vermögen finanziert wird, ausgewiesen.

Zum Eigenkapital gehören die Geschäftsguthaben und Rücklagen der Genossenschaft. Die in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben ergeben sich in der Regel aus den insgesamt gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteilen aller Mitglieder. Diese können anhand der Angaben in der Mitgliederliste, die vom Vorstand zu führen ist, nachvollzogen werden.

Die zu einem Bilanzstichtag ausgewiesenen Rücklagen sind in der Regel auf die gegebenenfalls in der Satzung fixierten Vorgaben zur Einstellung aus dem erzielten Jahresüberschuss und auf die Beschlüsse der Generalversammlung zurückzuführen. Der Aufsichtsrat und der Vorstand einer Genossenschaft können darüber hinaus – sofern dies in der Satzung so geregelt ist – auch Beschlüsse zur Verwendung bestimmter Beträge aus den bestehenden Rücklagen fassen. Ist dies in Ihrer Genossenschaft der Fall, sind auch solche gefasste Beschlüsse Grundlage für Änderungen in der Bilanz in den Positionen der Rücklagen.

Die Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz umfassen alle Verbindlichkeiten, die das Geschäftsjahr oder Vorjahre betreffen, die jedoch noch

nicht abgerechnet worden sind, so dass sie der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht feststehen. Es kann sich hierbei zum Beispiel um bestehende Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern aus geleisteten, aber noch nicht vergüteten Überstunden handeln oder um Ansprüche des Arbeitnehmers aus bestehenden Resturlaubstagen. Ebenso umfassen die Rückstellungen beispielsweise die voraussichtlich zu erwartenden Steuernachzahlungen an das Finanzamt und ähnliche Sachverhalte.

Unter den Verbindlichkeiten sind in der Bilanz alle Verbindlichkeiten aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber sonstigen Anspruchsberechtigten (z.B. Krankenkassen, Finanzamt, Mitarbeiter, Berufsgenossenschaft etc.) auszuweisen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres abgebildet. Diese ergeben insgesamt das Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag).

Im Anhang werden die laut Handelsgesetzbuch erforderlichen Erläuterungen und zusätzlichen Angaben zu Bilanzpositionen oder Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben. So sind hier beispielsweise Angaben zu den angewandten Bewertungsmethoden zu machen, nicht mit dem Vorjahr vergleichbare Positionen des Jahresabschlusses zu erklären, die Entwicklung der Geschäftsguthaben und Mitglieder sowie der Rücklagen darzustellen und Angaben zu den Organen der Genossenschaft zu tätigen.

Der Lagebericht, welcher vom Vorstand einer mittelgroßen oder großen Genossenschaft aufzustellen ist, darf nicht verwechselt werden mit dem Geschäftsbericht, den der Vorstand i.d.R. zur Generalversammlung, die den Jahresabschluss feststellen soll, den Mitgliedern vorträgt. Der Lagebericht im Sinne des Handelsgesetzbuches erfordert vom Vorstand beispielsweise eine Einschätzung zur Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes der Genossenschaft, eine Prognose für die weitere Entwicklung des Umfeldes und des eigenen Unternehmens sowie Wertungen und zusätzliche Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr. Der Geschäftsbericht, der auf der Generalversammlung vorgetragen wird, wird voraussichtlich sehr viel interessanter und umfänglicher sein, da er sich vordergründig mit dem laufenden Geschäft befassen dürfte und konkretere Angaben zu erreichten Ergebnissen in der Pflanzen- und Tierproduktion enthält.

Zur Pflicht des Aufsichtsrates gehört es, sich mit dem Jahresabschluss der Genossenschaft zu befassen. Es wird von einem Aufsichtsratsmitglied nicht erwartet, dass es – trotz des Wortlautes im Gesetz – den Jahresabschluss einer Prüfung unterzieht, welche der einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch den gesetzlichen Prüfungsverband entspricht. Vielmehr ist bei dieser Prüfung gemeint, dass ein Aufsichtsrat ein Verständnis für die sich im

Jahresabschluss darstellende Lage der Genossenschaft entwickelt und hieraus ggf. für seine künftige Aufsichtsratsstätigkeit Konsequenzen zieht.

Der Aufsichtsrat kann in Erfüllung dieser Aufgabe auf Feststellungen, die vom genossenschaftlichen Prüfungsverband im Rahmen der durchgeführten Prüfung getroffen wurden, zurückgreifen.

Der erstellte Jahresabschluss muss vom Aufsichtsrat nach erfolgter Prüfung seines Inhaltes laut Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung mit entsprechenden Bemerkungen vorgelegt werden. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht sind zur Einsicht der Mitglieder vor der Generalversammlung rechtzeitig und fristgerecht auszulegen. Dies betrifft auch die Feststellungen des Aufsichtsrates im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der durchgeführten genossenschaftlichen Prüfung.

Hinweis: Die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung, den Mitgliedern fristgerecht bereits vor der Generalversammlung Einblick in Unterlagen des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes zu verschaffen, bedeutet nicht, dass der Wortlaut der „Rede“ des Aufsichtsratsvorsitzenden, welche er in Abstimmung mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gedenkt, auf der Generalversammlung zu halten, als Schriftstück auszulegen ist. Den gesetzlichen Vorschriften wird bereits Rechnung getragen, wenn ein Mitglied, welches in die auszulegenden Unterlagen Einblick nimmt, ersehen kann, dass sich der Aufsichtsrat mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses und der Prüfung befasst und auseinandergesetzt hat und dass er die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft für zutreffend hält.

Konstituierung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht nach jeder Aufsichtsratswahl die Konstituierung des Aufsichtsrates zu bestimmen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen einer separaten Aufsichtsratssitzung im Anschluss an die erfolgte Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Während bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt wird, welche Personen im Aufsichtsrat mitarbeiten sollen, legen die Aufsichtsratsmitglieder selbst fest, in welcher Funktion die einzelne gewählte Person im Aufsichtsrat fungieren soll.

Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Aufsichtsratswahl stattgefunden hat, durch die alle oder auch nur einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats (neu) gewählt wurden.

Das Erfordernis, die Funktionen im Aufsichtsrat neu festzulegen ergibt sich immer, wenn im Ergebnis der Aufsichtsratswahl personelle Veränderungen im Organ eingetreten sind (z.B. ein Mitglied ist ausgeschieden, ein neues Mitglied kam hinzu). Jedem „neuen“ Mitglied steht das Recht zu, die Funktionen im gemeinsamen Organ mitbestimmen zu dürfen.

Ebenso steht sicher außer Frage, dass eine Konstituierung des Aufsichtsrates erfolgen muss, wenn im Ergebnis der Wahl ein bisheriger „Funktionsträger“ aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist (Beispiel: Der bisherige Stellvertreter des

Aufsichtsratsvorsitzenden wurde nicht wieder in den Aufsichtsrat gewählt.). Es ist folglich zu bestimmen, wer an dessen Stelle tritt und diese Funktion ausüben soll.

Nicht zu vergessen ist jedoch das generelle Neuorganisationsrecht des Organs Aufsichtsrat. Dieses besteht auch dann, wenn nach einer Wahl keine personellen Veränderungen im Aufsichtsrat zu verzeichnen sind. Warum? Die Beauftragung eines Aufsichtsratsmitglieds innerhalb des Aufsichtsrates mit einer bestimmten Funktion (z.B. Aufsichtsratsvorsitzender) ist nicht automatisch an die Amtszeit dieses Aufsichtsratsmitglieds gebunden! Es sei denn, dies wurde bei der letzten Konstituierung des Aufsichtsrates ausdrücklich so beschlossen.

Beispiel einer solchen Beschlussfassung: „Wir beschließen, dass Herr/Frau ... gewählt am ... für die Dauer von ... Jahren, während seiner/ihrer Amtszeit Aufsichtsratsvorsitzender unserer Genossenschaft sein soll.“

Ist eine solche Beschlussfassung nicht protokolliert, muss im Anschluss an jede in der Generalversammlung stattgefundene Aufsichtsratswahl eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgen, welches der Mitglieder als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll. Gleiches gilt auch für die Bestimmung eines Stellvertreters für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Weitere Funktionen im Aufsichtsrat (z.B. Schriftführer o.ä.) sind möglich, sofern dies in der jeweiligen Satzung der Genossenschaft oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates so vorgesehen ist.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Leitung der Genossenschaft und die Absicherung eines reibungslosen laufenden Geschäftsbetriebes obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist in der täglichen Arbeit gegenüber den einzelnen Mitarbeitern und damit auch gegenüber den in der Genossenschaft arbeitenden Aufsichtsratsmitgliedern weisungsberechtigt.

Auch ein arbeitendes Aufsichtsratsmitglied kann in seiner Arbeitnehmerstellung und aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gegenüber anderen beschäftigten Genossenschaftsmitgliedern weisungsberechtigt sein. Diese Weisungsbefugnis betrifft jedoch ausdrücklich nur das Arbeitsverhältnis selbst; sie kann hingegen nicht auf die Aufsichtsratsstätigkeit ausgeweitet werden.

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft hat generell nicht das Recht, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Er kann und soll beraten und empfehlen, aber nicht festlegen, wie das laufende Geschäft geführt wird.

Nicht zulässig ist die eigenverantwortliche Geschäftsführung oder beispielsweise die Erarbeitung von Strategien und Konzepten durch den Aufsichtsrat. Diese Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Weiterhin ist es nicht Aufgabe des Aufsichtsrates, die Mitarbeiter zu überwachen, zu befragen und von diesen Auskünfte einzuholen und Berichte anzufordern. Derartige Anforderungen und Anfragen sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann hingegen gestatten, dass sich der Aufsichtsrat in bestimmten Sachverhalten und bei bestimmten Fragen direkt an einen Mitarbeiter der Genossenschaft wenden darf.

Der Aufsichtsrat hat das Recht zur Anhörung von Mitarbeitern in Anwesenheit des Vorstandes; der Vorstand kann darauf verzichten, bei diesem Gespräch mit dem Mitarbeiter dabei zu sein.

Mitglieder der Genossenschaft

Mitglieder einer Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die laut Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung zur Zulassung eines Mitglieds trifft in der Regel der Vorstand. In der Satzung sind entsprechende Festlegungen zu treffen, sofern eine solche Entscheidung durch ein anderes Organ erfolgen soll (z.B. durch die Generalversammlung).

Der Aufsichtsrat hat zu prüfen, ob der Vorstand die Mitgliederliste ordnungsgemäß führt und die aufgenommenen Mitglieder die satzungsmäßigen Bedingungen erfüllen. Erfüllt ein Mitglied die satzungsgemäßen Mitgliedsvoraussetzungen nicht und wurde vom Vorstand dennoch zugelassen, kommt ein Ausschluss des Mitglieds unter Berücksichtigung der Form- und Fristvorschriften laut Satzung in Betracht.

Der Aufsichtsrat hat sich davon zu überzeugen, dass der Vorstand für eine fristgerechte Einzahlung der Pflichtanteile durch die Mitglieder sorgt. Wann und in welcher Höhe die Einzahlung für die gezeichneten Geschäftsanteile zu erfolgen hat, regelt die Satzung jeder Genossenschaft. Fehlen solche Regelungen in der Satzung hat die Einzahlung in der Regel in voller Höhe sofort zu erfolgen. Mit „sofort“ ist an dieser Stelle „unverzüglich“ nach Zeichnung der Anteile und nach Zulassung durch das zuständige Organ gemeint. Erst mit seiner abgegebenen Beitrittserklärung und nach Zulassung zur Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung verpflichtet.

Zur Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates gehört auch die regelmäßige Überprüfung, ob die gegebenenfalls in der Satzung fixierten Höchstbeteiligungen je Mitglied eingehalten werden. Ausnahmen für diese satzungsgemäßen Festlegungen gibt es nicht.

Die Mitgliederliste der Genossenschaft darf jedes Mitglied jederzeit einsehen. Ebenso ist beispielsweise das Registergericht befugt, die aktuelle Mitgliederliste einer Genossenschaft anzufordern. Diese Einsichtsrechte setzen voraus, dass die Mitgliederliste in einer geeigneten Form in der Genossenschaft zur Verfügung steht. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen im Übrigen im Zusammenhang

mit der Einsichtnahme in die Mitgliederliste nicht. Bei den nach dem Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Pflichtangaben handelt es sich im Wesentlichen um die Angabe des Namens, der Anschrift, der Ein- und Austrittsdaten sowie der Anzahl der je Mitglied gezeichneten Anteile über die Pflichtanteile hinaus. Darüber hinaus sind je Mitglied die Daten und die Gründe für Veränderungen in der Anteilszeichnung zu vermerken. Weitere Angaben in der Mitgliederliste können erfolgen, sollten jedoch dann den Vorschriften des Datenschutzes Rechnung tragen.

Beispiel: Ist aus der Mitgliederliste zu entnehmen, ob und wenn ja welches Mitglied wie viele der fälligen Einzahlungen auf die gezeichneten Geschäftsanteile noch nicht geleistet hat, bestehen aus unserer Sicht bereits datenschutzrechtliche Bedenken. Gleiches gilt beispielsweise für die Erfassung der Bankverbindung jedes Mitglieds innerhalb der Mitgliederliste.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Das bedeutet, dass ein Mitglied, welches fristgemäß zum 31.12. eines Geschäftsjahres kündigt, erst zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschieden ist. Sein Geschäftsguthaben ist also zum Stichtag 31.12. noch Bestandteil des Haft- und Eigenkapitals der Genossenschaft. Ab dem 01.01. des Folgejahres handelt es sich bei dem Betrag des Geschäftsguthabens des ausgeschiedenen Mitglieds um Verbindlichkeiten der Genossenschaft dem Mitglied gegenüber, solange der Betrag nicht wieder an das Mitglied zurückgezahlt wurde. Die Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben soll laut Gesetz spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds erfolgen, darf jedoch nicht vor dem Termin der Generalversammlung liegen, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr feststellt, zu dessen Ende das Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt hat. Vorfristige Auszahlungen der gekündigten Geschäftsguthaben bedeuten eine Pflichtverletzung des Vorstandes einer Genossenschaft.

Merke: Eine vom Vorstand veranlasste vorfristige Auszahlung von gekündigten Geschäftsguthaben wird auch nicht dadurch „geheilt“, dass der Aufsichtsrat hierzu im Vorfeld seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

Jede Satzung muss regeln, was im Todesfall eines Mitgliedes mit dem Geschäftsguthaben geschieht und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Erben des Verstorbenen in die Mitgliedschaft eintreten können. Ebenso ist in jeder Satzung zwingend zu regeln, welche Vorschriften bei der Übertragung von Geschäftsanteilen zu beachten sind. Überträgt ein Mitglied sämtliche gezeichneten Anteile auf ein anderes Mitglied, scheidet es zu diesem Zeitpunkt aus der Genossenschaft aus. Lässt die Satzung einer Genossenschaft zu, dass ein Mitglied mit mehreren, über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Anteilen an der Genossenschaft beteiligt ist, ist aus unserer Sicht in der Satzung auch zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen das Mitglied auch nur einzelne seiner Anteile auf ein anderes Mitglied übertragen darf, ohne sofort auszuscheiden.

Nachfolgeregelungen

Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass bei absehbarem Ausscheiden von Vorständen rechtzeitig Nachfolgeregelungen getroffen werden, um das Fortbestehen der Genossenschaft nicht zu gefährden. Der Vorstand selbst ist nicht zwangsläufig dazu verpflichtet, seinen Nachfolger zu suchen und zu finden. Wohl aber hat dieser eine gewisse moralische Verpflichtung, die es ihm beispielsweise nicht gestattet, sein Vorstandsamt zu einer Unzeit oder ohne entsprechende Ankündigung niederzulegen.

Die Nachfolgeproblematik kann sowohl aus befristeten Arbeitsverträgen mit den Vorständen resultieren oder sich aber aus gesundheitlichen, Renten- oder sonstigen Altersgründen - das Vorstandsmitglied betreffend - ergeben.

Einige Satzungen oder Geschäftsordnungen sehen auch bestimmte Altersbegrenzungen für Vorstände und/oder Aufsichtsräte vor. Sofern dies der Fall ist, sind diese Vorgaben der Satzung bindend.

Die Nachfolgeregelungen sollten in jeder Genossenschaft frühzeitig und offen thematisiert werden, damit ein geeigneter Nachfolger gefunden und ein geordneter Übergang der Geschäfte von einem Funktionsträger auf den nächsten gewährleistet werden kann.

Objektivität

Ein Aufsichtsrat soll unparteiisch und frei von fremden Einflüssen die Lage der Genossenschaft beurteilen und die Arbeit des Vorstandes überwachen.

Dazu bedarf es der Aneignung von Kenntnissen und Erfahrungen, aber auch eines Blickes für das Wesentliche und das Umfeld. Der Aufsichtsrat muss in der Lage sein, Zusammenhänge innerhalb und außerhalb der Genossenschaft zu erkennen und objektiv einzuschätzen.

Persönliche Interessen des Aufsichtsrates dürfen ohnehin im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat keine Rolle spielen. Aber auch subjektive Empfindungen sollten den Blick für das Wesentliche nicht trüben. Sie sollten daher in Ihren Einschätzungen stets abwägen, ob Ihr Standpunkt auch von anderen vertreten werden könnte.

Beispiel: Sie sind der Auffassung, die Berichterstattung des Vorstandes zu einem Sachverhalt war nicht klar und ausführlich genug. Fragen Sie zunächst Ihre Aufsichtsratskollegen, ob diese das ähnlich beurteilen. Sind alle anderen zufrieden, heißt das zwar noch nicht, dass Ihre Einschätzung falsch war, sollte Ihnen jedoch Anlass geben, ihre Meinung nochmals zu überdenken.

Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz

Alle Genossenschaften sind laut Gesetz verpflichtet, sich regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen. Träger einer solchen Prüfung hat in jedem Fall ein genossenschaftlicher Prüfungsverband zu sein. Eine Genossenschaft ist daher

verpflichtet, Mitglied in einem, im Vereinsregister als Prüfungsverband eingetragenen, Verein zu sein. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister und damit sowohl für die Entstehung der Genossenschaft als auch für die dauerhafte Fortführung derselben. Wenn eine Genossenschaft aus einem Prüfungsverband ausscheidet, führt das zur Auflösung der Genossenschaft, wenn sie nicht einem anderen Prüfungsverband beitrifft. Der Prüfungsverband, aus dem eine Genossenschaft ausscheidet, ist verpflichtet, das zuständige Registergericht hierüber zu benachrichtigen. Dieses überwacht dann weiter, ob sich die Genossenschaft einem anderen Prüfungsverband anschließt oder nicht. Geschieht das nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, muss das Registergericht von Amts wegen die Auflösung der Genossenschaft aussprechen.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist als sogenannte Betreuungsprüfung auf die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft ausgerichtet. Damit geht sie weit über den Inhalt und den Umfang der Jahresabschlussprüfung und damit der Prüfung anderer Gesellschaftsformen hinaus. Die genossenschaftliche Prüfung umfasst auch die Prüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage und der Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Ergebnis einer solchen durchgeführten Prüfung sollen nicht nur die ggf. vorhandenen Mängel ausgeführt werden, sondern auch Handlungshinweise für Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen. Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist jedoch nicht weisungsberechtigt.

Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis 2 Mio. EUR haben sich alle 2 Jahre prüfen zu lassen. Für alle anderen Genossenschaften hat die Prüfung jährlich zu erfolgen.

Sofern bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme über 1,5 Mio. EUR sowie die Umsatzerlöse über 3 Mio. EUR liegen, muss im Rahmen der Prüfung auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung (und ggf. des Lageberichts) geprüft werden.

Das Stattfinden der gesetzlichen Pflichtprüfung muss der zuständige Prüfungsverband dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig ankündigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist gehalten, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder vom Prüfungsbeginn zu informieren und sie zur Prüfung hinzuzuziehen, wenn dies der Prüfungsverband verlangt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auch die Pflicht, einzelne Aufsichtsratsmitglieder zur Prüfung hinzuzuziehen, wenn diese selbst es verlangen.

Prüfungsbericht

Im Ergebnis der für Genossenschaften vorgesehenen gesetzlichen Prüfung wird von dem zuständigen Prüfungsverband ein schriftlicher Bericht abgegeben. Dieser

Bericht enthält die Feststellungen der durchgeführten Prüfung und – sofern die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes Bestandteile der Prüfung waren – diese geprüften Unterlagen als Anlagen.

Der Prüfungsbericht hat den Zweck, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Satzung der Genossenschaft zu dokumentieren und den Aufsichtsrat sowie den Vorstand zu informieren. Die Übergabe des schriftlichen Prüfungsberichtes an die Genossenschaft bedeutet in der Regel den Abschluss der Prüfung.

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband hat bei seiner Berichterstattung bestimmte Formvorschriften zu beachten. Sehr ausführlich wird daher im Prüfungsbericht zunächst erläutert, welchen Umfang die Prüfung konkret hatte und wie diese vorbereitet und durchgeführt wurde.

Diesem allgemeinen Teil der Berichterstattung folgen unter den Titeln „Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung“ sowie „Feststellungen aus der genossenschaftlichen Pflichtprüfung“ die Prüfungsergebnisse selbst. Eine Zusammenfassung wird letztendlich unter

- Prüfungsergebnisse aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG und
- Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

abgebildet. Während die „Prüfungsergebnisse ... nach ... GenG“ insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und die Qualität der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat betreffen, wird im „Zusammengefassten Prüfungsergebnis“ die Zusammenfassung der Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen. Sofern im letzten Teil des Berichtes ein „Bestätigungsvermerk“ zitiert wird, sind bei der Prüfung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, des sogenannten Anhangs zum Jahresabschluss und des Lageberichtes in vollem Umfang die Anforderungen an eine gesetzliche Jahresabschlussprüfung berücksichtigt worden.

Von einer umfänglichen Jahresabschlussprüfung kann bei kleinen Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches abgesehen werden. In einem solchen Fall würde folglich im letzten Abschnitt des Prüfungsberichtes kein Hinweis auf einen erteilten Bestätigungsvermerk enthalten sein.

Hinweis: Führt die Jahresabschlussprüfung zum Ergebnis, dass ein Bestätigungsvermerk versagt oder nur eingeschränkt erteilt werden kann, würde dies im entsprechenden Wortlaut des Vermerks ersichtlich. Das bloße Fehlen des Verweises auf einen erteilten Bestätigungsvermerk bedeutet nicht gleichzeitig, dass der erstellte Jahresabschluss fehlerhaft ist, sondern weist vielmehr darauf hin, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben des Institutes der Wirtschaftsprüfer nicht Gegenstand der durchgeführten Prüfung war.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, sich mit dem Prüfungsbericht zu befassen. Der Aufsichtsrat als gesamtes Organ hat Anspruch auf die Aushändigung einer Ausfertigung des schriftlichen Prüfungsberichtes. Sollte Ihnen eine solche Ausfertigung vorenthalten werden, wenden Sie sich bitte direkt an den

genossenschaftlichen Prüfungsverband. Das sogenannte Befassen mit dem Prüfungsbericht setzt voraus, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates nicht einfach nur das Vorliegen des fertigen Berichtes zur Kenntnis nimmt, sondern den Bericht auch gelesen hat.

Der Aufsichtsrat hat sich auf der Generalversammlung zum Ergebnis der gesetzlichen Prüfung zu erklären. Dies wird i.d.R. durch den Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Gegenstand dieses Berichtes sollte sein, den Mitgliedern der Genossenschaft in Kurzform zu erklären, welche wesentlichen Prüfungsfeststellungen die Aufsichtsratsmitglieder aus dem vorliegenden Bericht des Prüfungsverbandes entnommen haben. Es ist nicht erforderlich und auch nicht zweckdienlich, dass der Aufsichtsratsvorsitzende auf der Generalversammlung den „Bestätigungsvermerk“ verliest. Darüber hinaus würde dieser wie oben ausgeführt ohnehin nur die Feststellungen zur Ordnungsgemäßheit des erstellten Jahresabschlusses enthalten, nicht aber zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand, zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und zur Einhaltung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsjahr.

Wir bitten die Aufsichtsräte daher insbesondere, sich auch mit den „Prüfungsergebnissen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG“ zu befassen. Während dieser Punkt im Prüfungsbericht selbst sehr kurz gefasst sein wird und insbesondere nur festgestellte Mängel oder auch aus Sicht des Verbandes erforderliche Empfehlungen enthält, werden die Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Geschäftsführung im Sinne des GenG i.d.R. sehr viel ausführlicher in der separaten Anlage² zum Prüfungsbericht erläutert.

Pflichten

Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft zu beachten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, sich selbständig über seine Aufgaben und die von ihm zu beachtenden Vorschriften zu informieren und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen. Aufsichtsratsmitglieder unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Pflicht, Schadensersatzansprüche der Genossenschaft gegen Vorstandsmitglieder zu prüfen und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Sie als Aufsichtsratsmitglieder üben Ihr Amt im Nebenamt aus. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass Sie vom Amtsantritt an über alle erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die zur Ausübung des Amtes notwendig sind. Sie müssen sich aber bei Amtsantritt darüber im Klaren sein, dass die Überwachung der Vorstandstätigkeit kaufmännische und unternehmensspezifische Qualifikationen von Ihnen verlangt, die Sie sich kurzfristig aneignen

² lautet Anlage II oder Anlage III (bei Genossenschaften mit Prüfung des Lageberichtes)

müssen. Ein Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein, aus eigenem Sachverstand die Entwicklung der Genossenschaft und die Arbeit des Vorstandes zu beurteilen. Dazu können neben dem Selbststudium auch externe Schulungen erfolgen.

Der Aufsichtsrat muss als Gesamtgremium zu einer sachgerechten und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung in der Lage sein. Es müssen nicht alle Mitglieder gleich hohe Fach- und Sachkompetenz auf allen Gebieten besitzen. Solange keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein erfahrenes, qualifiziertes Aufsichtsratsmitglied, welches im Auftrag des Aufsichtsrates eine bestimmte Kontrolle durchgeführt hat, eine Fehleinschätzung zu den Ergebnissen der Kontrolle abgibt, dürfen sich Aufsichtsratskollegen mit geringeren Kenntnissen oder Erfahrungen auf seine Einschätzung verlassen. Gibt es aber Anzeichen für derartige Fehleinschätzungen oder mangelnde Überwachung, ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, weitere Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Dafür kann nach Abstimmung im Aufsichtsrat auch die Hilfe Dritter in Anspruch genommen werden.

Für alle Aufsichtsratsmitglieder besteht eine Pflicht zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Bei Verhinderung ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, sich zeitnah über den Sitzungsinhalt zu informieren. Ebenso sind Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die geforderte Sorgfalt in ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat verpflichtet, an Generalversammlungen teilzunehmen. Zum einen können sie nur so feststellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zum anderen ist es vorstellbar, dass Mitglieder im Rahmen einer solchen Versammlung Anfragen auch an den Aufsichtsrat richten.

Neben der Überwachung der Vorstandstätigkeit obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (sofern erforderlich) und des Vorschlages der Verwendung des Jahresergebnisses und die Berichterstattung darüber in der Generalversammlung. Die Prüfung umfasst die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist dabei auch auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen. Ausschüttungen an die Mitglieder können nur unter Beachtung des Ergebnisses und der finanziellen Situation der Genossenschaft erfolgen, soweit diese über das satzungsmäßig vorgegebene Maß hinaus beschlossen werden sollen.

Weiterhin ist der Aufsichtsrat verpflichtet, im Bedarfsfall eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Gründe dafür können in unvorhergesehenen Entwicklungen liegen, die einer schnellen Entscheidung der Generalversammlung bedürfen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand, auch in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, und ist der Ansprechpartner des Prüfungsverbandes im Prüfungsverfahren.

Quantifizierung und Qualifizierung des Jahresergebnisses

Die bloße Feststellung, dass ein Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss endete, rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass es sich um ein erfolgreiches Geschäftsjahr handelte. Ist in einem Jahr ein Verlust entstanden, bedeutet das nicht gleichzeitig, dass der Vorstand einer Genossenschaft die Geschäfte nicht ordentlich geführt haben könnte.

Bei der Wertung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses wird es daher regelmäßig erforderlich sein, herauszufinden, ob und in welchem Ausmaß das Jahresergebnis positiv oder negativ durch Sondereinflüsse beeinflusst wurde.

Unter Sondereinflüssen sind zunächst zusätzliche Erträge oder zusätzliche Aufwendungen zu verstehen, die i.d.R. mit dem laufenden Geschäft nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen und/oder dem eigentlichen Geschäftsjahr nicht zuzurechnen sind.

Beispiele: Im Geschäftsjahr hat eine Genossenschaft verschiedene alte Maschinen verkauft und daraus einen Verkaufserlös erzielt, der deutlich über dem Wert der Maschinen lag, der im Anlagevermögen zum Zeitpunkt des Verkaufs ausgewiesen wird. Die Genossenschaft erzielte also einen zusätzlichen Gewinn, der nicht jedes Jahr anfallen wird. Dieser hat das Jahresergebnis im Jahr des Verkaufs positiv beeinflusst.

Der umgekehrte Beispielfall wäre, dass im Geschäftsjahr ein Radlader vom Betriebsgelände verschwindet. Da dieses nicht ausreichend gesichert war, ist von der Versicherung keine Entschädigung zu erwarten. Der Radlader stand zum Zeitpunkt des Verschwindens noch mit TEUR 20,0 im Anlagevermögen der Genossenschaft. Dieser Restwert würde in einem solchen Fall als Buchverlust zu erfassen sein, das heißt, das Geschäftsjahresergebnis wurde durch TEUR 20,0 negativ beeinflusst.

Im Geschäftsjahr fand eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt statt. Das Finanzamt bemängelte, dass für den neu gebauten Rinderstall seit seiner Inbetriebnahme mit einem falschen Abschreibungssatz Abschreibungen berechnet wurden. Damit waren die Abschreibungen in den letzten drei Jahren, seit denen der Rinderstall besteht, zu hoch im Jahresabschluss enthalten. Es wurde also für diese drei Vorjahre ein zu niedriges Jahresergebnis ausgewiesen. Im Jahr der Betriebsprüfung muss das nun korrigiert werden. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres wird daher eine Korrektur der Abschreibungen früherer Jahre enthalten, die sich positiv im Geschäftsjahresergebnis darstellen wird. Gleichzeitig werden jedoch im Ergebnis der Betriebsprüfung Steuernachzahlungen für frühere Jahre festgesetzt, welche sich somit auf das Jahresergebnis negativ auswirken.

Ein Geschäftsjahresergebnis kann jedoch auch Faktoren enthalten, die zwar zweifelsfrei dem laufenden Geschäft zuzuordnen sind, jedoch nicht regelmäßig in jedem Jahr im gleichen Umfang anfallen. Ohne Feststellung solcher enthaltener Ertrags- und/oder Aufwandsbestandteile würde ein möglicher Vergleich von Jahresergebnissen verschiedener Geschäftsjahre möglicherweise zu einer falschen Aussage zur Entwicklung führen.

Beispiel: Wenn in einer Genossenschaft in einem Geschäftsjahr neben den laufenden, üblichen Reparaturen an Maschinen und Gebäuden auch eine größere Instandsetzung vorgenommen wird (z.B. Dachneueindeckung am Jungviehstall o.ä.), wird das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem diese umfangreiche Maßnahme durchgeführt wird, im Vergleich zu den anderen Geschäftsjahren mit nur laufenden, jährlichen Reparaturen voraussichtlich niedriger liegen.

Sonderfaktoren findet man nur heraus, indem man jede Ertrags- und Aufwandsposition eines Geschäftsjahres mit der gleichen Ertrags- und Aufwandsposition eines anderen Geschäftsjahres vergleicht. Weichen gleiche Positionen in verschiedenen Jahren deutlich voneinander ab, gibt es Ursachen hierfür.

Sofern diese Ursachen für Sie als Aufsichtsratsmitglieder nicht ersichtlich sind, sollten Sie die Gründe beim Vorstand hinterfragen. Auch der Prüfungsbericht kann beim Erkennen und Verstehen von wesentlichen Sondereinflüssen hilfreich sein.

Querbeet

Verwandschaftliche Beziehungen

Sind verwandschaftliche Beziehungen im Vorstand und im Aufsichtsrat zulässig? Aus unserer Sicht, ja. Niemand kann einem Mitglied einer Genossenschaft beispielsweise verwehren, für eine Aufsichtsratsstätigkeit zu kandidieren, wenn ein enger Verwandter bereits Vorstand ist. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich vor ihrer Stimmenabgabe zur Wahl dieses Aufsichtsratsmitglieds Gedanken zu machen, sofern sie über diese verwandschaftliche Konstellation informiert sind. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der verwandschaftlichen Beziehungen der verwandte Aufsichtsrat bei Entscheidungen, die den verwandten Vorstand betreffen, kein Stimmrecht hat. Sollte also der Aufsichtsrat nur so wenige Mitglieder haben, als dass bei Stimmenenthaltung des mit dem Vorstand Verwandten, keine mehrheitliche Beschlussfassung zustande kommen kann, ist eine Aufsichtsratswahl eines mit dem Vorstand Verwandten nicht ratsam. Es ist aus unserer Sicht zu vermeiden, dass ein enger Verwandter des Vorstandes als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren sollte, da dieser beispielsweise dienstvertragliche Regelungen mit dem Vorstand zu treffen hat. Zwar tut er dies lediglich als „Sprecher“ des Aufsichtsrates, d.h. die vertragliche Vereinbarung mit dem Vorstand bedarf im Vorfeld der Beschlussfassung im Aufsichtsrat, jedoch dürfte aufgrund der familiären Beziehungen an dieser Stelle bereits eine gewisse „Befangenheit“ unterstellt werden.

Auftragserteilungen an nahe stehende Personen

Darf ein Vorstand an Verwandte Aufträge vergeben? Ja, prinzipiell selbstverständlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Auftrag zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, sachgerecht und fachgerecht erbracht werden kann und marktüblich vergütet wird. Je nach Größe des Auftrages und des zu erbringenden Leistungsvolumens wird es daher in einem solchen Fall

zweckdienlich sein, Recherchen und Vergleichsangebote einzuholen, um zu einer objektiven Entscheidung zu gelangen. Die Tatsache allein, dass ein Vorstand versichert, sein enger Verwandter wäre der ideale Kandidat zur Leistungsausführung, genügt an dieser Stelle nicht.

Fehlende Mehrheit bei Vorstandsbeschlüssen

Hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen und kann hierzu nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen aufbringen, da sich ein Vorstand der Stimme zu enthalten hat, muss der Aufsichtsrat befragt werden. Eine Stimmenenthaltung bei einer Beschlussfassung kommt dann in Betracht, wenn der zu fassende Beschluss den Vorstand selbst oder diesem nahe stehende Personen betrifft.

Beispiel: Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und ist laut Satzung zuständig für Beitritte von Mitgliedern und die Zulassung von weiteren Geschäftsanteilen. Einer der Vorstände möchte gern weitere Geschäftsanteile zeichnen. Ein mehrheitlicher Beschluss im Vorstand ist nicht möglich, da sich der Vorstand, der weitere Anteile zeichnen will, der Stimme zu enthalten hat. Somit muss der Aufsichtsrat befragt werden und der weiteren Anteilszeichnung zustimmen. Die alleinige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden genügt an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht.

Abweichungen von der Satzung durch Beschlussfassung

Dürfen Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschluss fassen, der einen in der Satzung geregelten Sachverhalt aushebelt, einschränkt oder erweitert oder in sonst einer Art und Weise ändert? Ganz klares „Nein“. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates einig sind und sicher scheinen, dass die Mitglieder der Genossenschaft diese Entscheidung mit tragen werden. Wenn dem so sein sollte, steht aus unserer Sicht dem nichts entgegen, den Mitgliedern der Genossenschaft im Rahmen einer Generalversammlung diesen Änderungsbedarf in der Satzung anzuzeigen und zu erläutern und um eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zu bitten.

Beispiel: Die Satzung einer Genossenschaft sieht vor, dass sich ein Mitglied mit 100 Geschäftsanteilen beteiligen kann. In einer gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat wird von diesen beschlossen, bei Beitritten neuer Mitglieder maximal 50 Anteile je Mitglied zuzulassen. Begründung... „wir wollen verhindern, dass hier nur ein Mitglied Anteile zeichnet, um die satzungsgemäß vorgesehene Verzinsung in Anspruch zu nehmen..., wir sind doch keine Bank...“ Dennoch ist es in diesem Fall so, dass das Mitglied – sofern es die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt – das Recht hat beizutreten und ebenso das Recht hat, die in der Satzung fixierte Höchstbeteiligung zu beantragen.

Rechte

Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit Rechenschaft vom Vorstand über die Belange der Genossenschaft zu verlangen. Die Rechenschaftslegung erfolgt im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen vor dem Gesamtaufichtsrat durch den Vorstand. Im Einzel- und Bedarfsfall kann auch eine Berichterstattung nur an den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Dieser ist dann jedoch verpflichtet, das Besprochene an die anderen Aufsichtsratsmitglieder zu übermitteln.

Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann vom Vorstand Berichterstattung verlangen. Jedoch auch hier gilt, dass die Berichterstattung nur gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat erfolgen muss.

Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium berechtigt, jederzeit in Geschäfts- und Buchführungsunterlagen Einsicht zu nehmen sowie die Bestände zu prüfen. Dazu kann er (mit Beschlussfassung) auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragen. Das Eingreifen in die Geschäftsführung ist jedoch verboten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, an jeder Aufsichtsratssitzung teilzunehmen und sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung wahrzunehmen.

Im Rahmen der Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungspflichten kann sich der Aufsichtsrat auch in angemessenem Rahmen der Hilfe Dritter bedienen. Außerdem besteht ein Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Weiterbildung, sofern diese erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann sich insbesondere durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband in genossenschaftlichen Belangen beraten lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, auf sein Verlangen zur genossenschaftlichen Pflichtprüfung hinzugezogen zu werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht auf detaillierte Auskünfte und Erläuterungen des Prüfungsverbandes zu den Ergebnissen der Prüfung im Rahmen der Prüfungsschlusssitzung.

Satzung

Die Satzung einer Genossenschaft wird erst dann wirksam, wenn diese notariell beglaubigt beim zuständigen Registergericht eingereicht wurde. Der volle Wortlaut der Satzung wird zwar nicht im amtlichen Registerauszug hinterlegt, sondern nur einzelne Passagen hieraus, dennoch besteht die Pflicht, sämtliche Änderungen der Satzung dem Registergericht zu melden.

Beschließen Sie in Ihrer Genossenschaft in einer Generalversammlung die Änderung eines bestimmten Paragraphen der Satzung, ist dieser Beschluss ebenso nicht mit der ausreichenden Zustimmung der Mitglieder rechtlich wirksam, sondern erst, wenn die Eintragung dieser Änderung im Register erfolgt ist.

Fallbeispiel: Die Mitglieder einer Genossenschaft beschließen einstimmig auf der Generalversammlung am 2. März 2015, dass die Geschäftsanteile zum Geschäftsjahresende gekündigt werden dürfen. Bisher stand in der Satzung, dass die Kündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsende erfolgen kann. Die Satzungsänderung wird am 10. April 2015 ins Register eingetragen.

Beispiel 1: Am 3. April 2015 kündigt Herr Meier seine Anteile bei der Genossenschaft und ist der Auffassung, dass er zum Geschäftsjahresende, dem 30. Juni 2015, aus der Genossenschaft ausscheiden kann. Irrtum! Am 3. April 2015 war der gefasste Beschluss wegen noch fehlender Eintragung beim Registergericht noch nicht rechtlich wirksam. Herr Meier konnte somit zum Tag seiner Kündigung nur innerhalb einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende

kündigen. Da seine schriftliche Kündigung nicht drei Monate vor dem Geschäftsjahresende am 30. Juni 2015 erfolgte, ist er noch im gesamten Geschäftsjahr vom 01. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 Mitglied der Genossenschaft und scheidet erst ab 1. Juli 2016 aus.

Beispiel 2: Die Genossenschaft beschließt in ihrer Generalversammlung, dass in der Satzung aufgenommen werden soll, die Geschäftsguthaben mit mindestens 2 % zu verzinsen. Der Beschluss wurde mehrheitlich am 15. Juni 2015 gefasst, die Satzungsänderung jedoch erst am 22. Juli 2015 beim zuständigen Registergericht eingetragen. Damit wäre ein ebenso gefasster Beschluss auf der Generalversammlung am 15. Juni 2015 aus unserer Sicht unwirksam, die Geschäftsguthaben bereits für das Geschäftsjahr 2014 zu verzinsen. Eine Verzinsung könnte streng genommen erst beginnend ab dem Geschäftsjahr 2016 erfolgen, da die rechtliche Wirksamkeit des Beschlusses, in der Satzung eine Verzinsung vorzusehen, erst mitten im Geschäftsjahr 2015 eintrat. Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass sich Zinsen nach dem Stand der Geschäftsguthaben ermitteln, die der Genossenschaft im gesamten Geschäftsjahr eingezahlt zur Verfügung gestanden haben.

Termintreue

Folgende Termine und Fristen, die beispielsweise in einer Genossenschaft beachtet werden müssen, sind gesetzlich festgelegt:

Sachverhalt	Frist
Erstellung des Jahresabschlusses	bis spätestens 5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres (§ 336 Abs. 1 HGB)
Auslegung Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrates zur Einsicht	spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung, die den Jahresabschluss feststellen soll (§ 48 Abs. 3 GenG)
Termin der ordentlichen ³ Generalversammlung	spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres (§ 48 Abs. 1 GenG)
Einberufung der Generalversammlung	spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung (§ 46 und § 6 GenG)
Ankündigung von wesentlichen Beschlussfassungen	spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung
Offenlegung des Jahresabschlusses	spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag (§ 339 Abs. 1 HGB) und nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung
Verzinsung der Geschäftsguthaben	Auszahlung spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, für das die Verzinsung erfolgt, jedoch nicht vor stattgefundener Generalversammlung, die den Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres feststellen soll (§ 21a Abs. 1 GenG)

Für die Einhaltung dieser Termine ist insbesondere der Vorstand zuständig. Jedoch auch der Aufsichtsrat muss diese Termine kennen und gegebenenfalls einhalten, sofern er beispielsweise eine Generalversammlung einberufen muss.

³ Generalversammlung, die den Jahresabschluss eines Geschäftsjahres feststellen soll

Überwachung der Geschäftsführung

Das Genossenschaftsgesetz sieht als zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats vor, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen. Überwachung bedeutet Kontrolle und Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat nicht nur ein Recht zur Überwachung, es ist dazu verpflichtet. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nicht damit herausreden, dass die anderen Aufsichtsratsmitglieder auch nicht geprüft hätten. Wohl aber handelt der Aufsichtsrat grundsätzlich als Gremium. Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung in Sitzungen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder mit der Prüfung bestimmter Sachverhalte beauftragen.

Die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erstreckt sich über den gesamten Bereich der Unternehmensleitung, unter anderem auf

- den Bereich des Rechnungswesens und der Jahresabschlusserstellung,
- die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, satzungsgemäßer und vertraglich übernommener Pflichten und Sorgfaltspflichten sowie
- Geschäftsvorfälle mit wesentlicher Bedeutung.

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft hat den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Der Umfang der Überwachung durch den Aufsichtsrat - auch im Hinblick auf die Erstellung des Jahresabschlusses - hängt von den vorliegenden Feststellungen selbst, der Größe und dem Geschäftsumfang der Genossenschaft sowie der Qualität der Arbeit des Vorstandes und seiner Mitarbeiter ab. Im Normalfall beschränkt sich die Überwachung des Aufsichtsrates auf die wesentlichen Zweige der Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus genügt in der Regel eine stichprobenartige Kontrolle einzelner Geschäftsvorfälle und Geschäftsführungsinstrumentarien. Solange die vorgelegten Informationen schlüssig erscheinen und keine Hinweise auf bedeutende Mängel vorliegen, genügt es in der Regel, wenn sich der Aufsichtsrat mit den in den Aufsichtsratssitzungen erteilten Informationen auseinandersetzt und diese kritisch würdigt. Ergeben sich Anhaltspunkte für Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. an den vorgelegten Informationen, sind weitere Prüfungsmaßnahmen einzuleiten und eine umfassendere Prüfung außerhalb der Sitzungen durchzuführen. Eine erhöhte Prüfungspflicht ergibt sich auch dann, wenn Hinweise auf die Unzuverlässigkeit eines Vorstandes vorliegen.

Für die Entwicklung der Genossenschaft und die wirtschaftliche Tragfähigkeit bedeutende Geschäfte sind in jedem Fall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Das gilt insbesondere für zustimmungspflichtige Geschäfte.

Im Übrigen ist das Amt des Aufsichtsrates ein Nebenamt, welches in der Regel neben einer Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen wird. Daraus folgt, dass eine Totalüberwachung jeglicher Aktivität des Vorstandes und der Mitarbeiter weder gewollt noch möglich ist.

Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Verstöße sind strafbar.

Die Tätigkeit als Aufsichtsrat führt zur Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der eigenen Genossenschaft und mitunter auch von Geschäftspartnern dieser. Aufsichtsratsmitglieder dürfen über die ihnen bekannt gewordenen Sachverhalte und Fakten keine Auskunft gegenüber Dritten geben, auch nicht gegenüber anderen Mitgliedern der Genossenschaft, obwohl sie von diesen gewählt wurden. Dieser Grundsatz gilt für alle Informationen, die nach objektiver Einschätzung der Genossenschaft schaden können.

Das betrifft auch den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen und erfolgte Abstimmungen.

Beispiel: Nach beendeter Aufsichtsratssitzung kommt Herr Meier stöhnend zurück in die Werkstatt und lässt gegenüber seinen Kollegen die Bemerkung fallen „... diese endlosen Diskussionen immer... es sind immer die gleichen, die wahrscheinlich aus reinem Prinzip gegen jeden Beschluss stimmen...“. Egal, ob er einen Namen nennt oder nicht, mit Verschwiegenheit zu den Beratungen des Aufsichtsrates hat dies bereits nichts mehr zu tun, da diese Bemerkung bereits anderen die Information übermittelt, dass a) Uneinigkeit im Aufsichtsrat besteht, b) ein für die Genossenschaft wichtiger Beschluss möglicherweise nicht zustande gekommen ist etc.

Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen darf nur der Aufsichtsrat selbst einsehen. Der Aufsichtsrat darf die Sitzungsprotokolle nach Ende seiner Amtszeit nicht bei sich behalten. Sie stehen der Genossenschaft zu und sind zurückzugeben, sofern sie nicht direkt in der Genossenschaft verwahrt werden.

Verzinsung von Geschäftsguthaben

Die Verzinsung der Geschäftsguthaben ist nach Genossenschaftsgesetz prinzipiell ausgeschlossen. Ausnahme: in der Satzung ist eine Zinszahlung für Geschäftsguthaben festgelegt. In einem solchen Fall muss in der Satzung auch zwingend entweder eine bestimmte Höhe der Verzinsung oder zumindest ein Mindestzinssatz festgelegt sein. Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, ist es im Falle der benannten Mindestverzinsung die Aufgabe des Vorstandes, der Generalversammlung die Höhe der Zinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzuschlagen. Der in der Satzung benannte Zins darf dabei nicht unterschritten werden.

Der Anspruch auf Auszahlung der in einer Satzung festgelegten Mindestzinsen besteht unabhängig vom Betriebsergebnis und bedarf keines Beschlusses der Generalversammlung. Sollte jedoch für ein Geschäftsjahr eine höhere Verzinsung

als die Mindestverzinsung vorgesehen werden, ist ein Beschluss durch die Mitglieder auf der Generalversammlung, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres feststellt, zur höheren Verzinsung der Geschäftsguthaben zu fassen.

Zinsauszahlungen sind dann nicht gestattet, wenn in der Bilanz ein Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag ausgewiesen ist, der ganz oder teilweise nicht durch die vorhandenen anderen Rücklagen, einen Gewinnvortrag oder einen Jahresüberschuss gedeckt ist. In Höhe des nicht gedeckten Betrages dürfen Zinsen nicht gezahlt werden. Die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage dürfen nicht zur Zinszahlung verwendet werden.

Grundlage der Verzinsung sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder zum Ende des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Einzahlungen, die während des Geschäftsjahres geleistet wurden, bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Damit sind im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Mitglieder praktisch nicht an der Gewinnverteilung im Geschäftsjahr beteiligt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zinsanspruches entsteht mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Die Zinsen sind spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das sie gewährt wurden. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch des Mitgliedes auf Verzinsung des Zinsanspruches.

Voraussetzungen

Aufsichtsratsmitglieder müssen i.d.R. Mitglieder der Genossenschaft sein. Es reicht jedoch aus, wenn die Mitgliedschaft im Anschluss an die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied erworben wird.

Sind Unternehmen Mitglieder einer Genossenschaft, können vertretungsbefugte Personen oder Mitglieder dieses Unternehmens (sofern es sich hierbei um eine Genossenschaft handelt) ebenso Aufsichtsratsmitglied werden. Einer „persönlichen Mitgliedschaft“ bedarf es in diesem Fall nicht.

Mitglieder des Vorstandes oder Prokuristen der Genossenschaft dürfen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Die Wahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zum Aufsichtsratsmitglied setzt zwingend dessen vorherige Entlastung durch die Generalversammlung voraus.

Die Satzung kann weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen: z.B. Altersbeschränkungen, Mitgliedschaftsdauer, begrenzte oder unbegrenzte Wiederwählbarkeit.

Die Voraussetzungen müssen aber für alle Mitglieder gleich sein.

Wahl von Aufsichtsräten

Der Aufsichtsrat wird prinzipiell und ausschließlich durch die Mitglieder der Genossenschaft gewählt. Dies geschieht im Rahmen einer General- oder Vertreterversammlung. Wahlvorschläge dürfen von jedem Mitglied oder vom Gesamtaufsichtsrat eingereicht werden. Im Hinblick auf das Gebot der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates steht dem Vorstand einer Genossenschaft ein Vorschlag von Kandidaten zur Aufsichtsratswahl nicht zu. Das Vorschlagsrecht der übrigen Mitglieder der Genossenschaft ist wie das Auskunfts- und Stimmrecht grundsätzlich innerhalb der Generalversammlung wahrzunehmen. Die Satzung kann für die Einreichung von Wahlvorschlägen jedoch abweichende oder ergänzende Vorgaben enthalten.

Wie die Aufsichtsräte in der Generalversammlung zu wählen sind, kann in der Satzung genauer festgehalten sein. Sind keine Regelungen hierzu in der Satzung getroffen, kann eine Wahl einzeln oder en bloc erfolgen. Es ist grundsätzlich eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Das zu wählende Aufsichtsratsmitglied kann mitstimmen.

Das Aufsichtsratsamt wird erst durch Annahme der Wahl erworben. Die ausdrückliche Erklärung des gewählten Aufsichtsrates sollte i.d.R. gegenüber der laufenden Generalversammlung abgegeben werden.

Die Amtszeit von Aufsichtsräten ist gesetzlich nicht vorgegeben, allerdings ist eine Wahl auf unbestimmte Zeit nicht möglich. Die Amtsdauer ist üblicherweise in der Satzung vorgegeben. Ist dies nicht der Fall, muss die Amtsdauer in der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Amtsdauer muss prinzipiell für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich sein. In der Satzung können aber differenzierte Beendigungsregelungen festgelegt sein (z.B. jährliches Ausscheiden von 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder).

Die Wiederwahl ist bis zur festgelegten Höchstzahl von Wahlperioden laut Satzung oder bis zu einer gegebenenfalls festgelegten Altersgrenze möglich.

Weisungsbefugnisse

Der Aufsichtsrat besitzt keine Weisungsbefugnis, weder gegenüber dem Vorstand, noch gegenüber Mitgliedern und Arbeitnehmern der Genossenschaft. Ebenso ist er nicht befugt, dem genossenschaftlichen Prüfungsverband Weisungen zur Durchführung der Pflichtprüfung zu erteilen.

Andererseits ist auch der Vorstand einer Genossenschaft, die Generalversammlung oder der Prüfungsverband gegenüber dem Aufsichtsrat nicht weisungsbefugt. Die Generalversammlung hat das Recht, zur Aufsichtsratskandidatur anstehende Mitglieder zu wählen oder nicht zu wählen. Sie kann gewählte Aufsichtsratsmitglieder des Amtes entheben. Sie hat jedoch auf

die Wahrnehmung der Aufgaben der gewählten Aufsichtsratsmitglieder keinen Einfluss.

Willensbildung

Die Willensbildung des Aufsichtsrates erfolgt durch Beschlussfassung in den gemeinsamen Sitzungen. Die Satzung und/oder die Geschäftsordnung können vorsehen, dass Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden dürfen. Fehlen entsprechende Regelungen, sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur wirksam, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mitwirken und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Außerhalb von Sitzungen bekannt gewordene bedeutsame Erkenntnisse müssen dem Gesamtgremium notfalls in einer einzuberufenden Sitzung bekanntgegeben werden. Verstöße dagegen können zu Haftungsansprüchen führen.

Werden Aufgaben an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates delegiert, muss über deren Ergebnisse den anderen Aufsichtsratsmitgliedern in einer Sitzung Bericht erstattet werden. Anfragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder an den Vorstand müssen nur gegenüber dem Gesamtaufsichtsrat und damit in der Regel in einer Sitzung beantwortet werden.

Weiterhin können Satzung und/oder Geschäftsordnung Festlegungen wie Sitzungsturnus, Protokollierung, Einberufung usw. enthalten. Das Gesetz sieht Beratungen des Aufsichtsrates insbesondere im Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, dem erstellten Jahresabschluss der Genossenschaft und der Vorbereitung der Generalversammlung vor.

Die zu einer Beschlussfassung erforderliche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist in der Satzung bestimmt. Üblicherweise wird die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder vorausgesetzt, aber denkbar ist auch die Benennung einer bestimmten Stimmzahl. Eine Bestimmung über die Anwesenheitspflicht einer bestimmten Person (z.B. Aufsichtsratsvorsitzender oder seines Stellvertreters), damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist nicht zulässig. Die Satzung/Geschäftsordnung kann ebenfalls Bestimmungen über die Abstimmungsart, zu Beschlussmehrheiten usw. enthalten. Wirken weniger Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung mit, als nach den Beschlussfähigkeitsvorgaben erforderlich sind, so ist der Beschluss unwirksam.

X-beliebiges

Eine Genossenschaft muss mindestens drei Mitglieder haben, damit sie gegründet und im Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Diese Mindestzahl an Mitgliedern darf auch im weiteren Verlauf niemals unterschritten werden.

Es können nicht x-beliebig viele Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung bestimmt werden. Ihre Zahl beträgt laut Gesetz mindestens 3 und sollte sich im Übrigen an der Gesamtzahl der Mitglieder der Genossenschaft orientieren. Darüber hinaus ist

es vorteilhaft, eine ungerade Zahl an Aufsichtsräten zu wählen, um sicherzustellen, dass stets mehrheitliche Beschlussfassungen im Aufsichtsrat erfolgen können.

Yacht oder Ruderboot

Im Zusammenhang mit der Vergütung des Vorstandes stellt sich für Aufsichtsräte häufig die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Vorstandsbezüge. Der Anstellungsvertrag des Vorstandes ist ein schuldrechtlicher Vertrag, den ausdrücklich nur der Aufsichtsrat mit dem Vorstand abschließen darf. Somit obliegt auch die Festsetzung der Vorstandsvergütung allein dem Aufsichtsrat. Dieser hat jedoch häufig nur wenig Vorstellung, welche Gehaltshöhe für die Leitung eines Unternehmens tatsächlich angemessen ist.

Bei der vertraglichen Vereinbarung mit den Vorstandsmitgliedern sollten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen spielt selbstverständlich die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft und auch das generelle Lohngefüge der Arbeitnehmer eine gewisse Rolle. Zum anderen sollte jedoch berücksichtigt werden, dass einer Person, die mit der Unternehmens- und Mitarbeiterführung beauftragt ist und entsprechend hohe Verantwortung zu tragen hat, auch eine höhere Vergütung zustehen sollte, als beispielsweise einem Mitarbeiter, der nicht mit Leitungs- und Führungsaufgaben betraut ist. Weiterhin ist es notwendig, zur angemessenen Vergütung auch die speziellen Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

Sämtliche dienstvertragliche Regelungen mit Vorstandsmitgliedern sind Aufgabe des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat muss nicht nur beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit einem Vorstand, sondern auch bei Änderungen oder Kündigungen des Arbeitsvertrages vorher einen Beschluss fassen. Entsprechend diesem mehrheitlich gefassten Beschluss hat dann der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand die entsprechende Vereinbarung zu treffen. Verträge, die nicht den Beschlüssen des Aufsichtsrates entsprechen, sind unwirksam.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates für vertragliche Regelungen mit dem Vorstand ist ausdrücklich! Ein Vorstand, in dessen Aufgabenbereich der Personalbereich fällt, ist dennoch nicht befugt, arbeitsvertragliche Regelungen (gleich welcher Art) mit seinen Vorstandskollegen zu treffen. Gleiches gilt auch dann, wenn die Satzung fehlerhafter Weise vorsieht, dass z.B. der Vorstandsvorsitzende die Dienstverträge mit anderen Vorstandsmitgliedern abschließen soll. Hier geht das Gesetz vor, welches ausdrücklich vorsieht, dass nur der Aufsichtsrat für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Arbeitsverträge mit Vorständen zuständig ist.

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäfte, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, sind in der Regel in der Satzung oder aber auch in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat explizit aufgeführt.

Dazu gehören in den meisten Fällen Grundstücksgeschäfte sowie Investitionen und Kredite. Häufig sind Sachverhalte, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen, mit einer bestimmten Höhe der damit im Zusammenhang stehenden Ausgabe verbunden.

Der Aufsichtsrat muss in der Geschäftspraxis überwachen, dass der Vorstand den Aufsichtsrat über alle zustimmungspflichtigen Geschäfte informiert und vor Durchführung derselben die Genehmigung des Aufsichtsrates eingeholt hat.

Zustimmungspflichtige Geschäfte sind meist Gegenstand der Beschlussfassung in gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Bevor der Aufsichtsrat beschließt, dass ein bestimmtes zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft vom Vorstand ausgeführt werden darf, muss er sich hierzu umfassend informieren und gegebenenfalls vom Vorstand weitergehende Unterlagen anfordern, die es ihm ermöglichen, eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu treffen.

Hinweis: Rechtsgeschäfte, denen laut Satzung zwar der Aufsichtsrat zustimmen soll, kommen auch zustande, wenn die Vorstandsmitglieder diese als gesetzliche Vertreter der Genossenschaft anbahnen und abgeschlossen haben, ohne dass hierzu die satzungsgemäß vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Aufsichtsrat per Beschlussfassung einem zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäft nicht mehrheitlich zugestimmt hat und sich der Vorstand über diese Beschlussfassung hinwegsetzte. In diesem Fall liegt jedoch eine grobe Pflichtverletzung des Vorstandes vor, für die dieser sich verantworten muss.